



mit den  
Ortsgemeinden

mit den amtlichen Bekanntmachungen  
der VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN  
und der verbandsangehörigen Ortsgemeinden

42. Jahrgang  
Donnerstag, den 6. Juni 2024  
Ausgabe 23/2024



Eckelsheim



Gau-Bickelheim



Gumsheim



Siefersheim



Stein-Bockenheim



Wendelsheim



Wöllstein



Wonsheim

## Europa- und Kommunalwahlen 09. Juni 2024



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



am kommenden Sonntag finden die Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl), die kommunalen Vertretungsorganen (Kreistag, Verbandsgemeinderat und Gemeinderäte), die Landratswahl und die Wahlen der Ortsbürgerinnen/der Ortsbürgermeister statt.

Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und gehen Sie am Sonntag zur Wahl. Dies ist eines der vornehmsten Rechte, das Sie, lieber Mitbürgerinnen und Mitbürger, haben. Mit Ihren Stimmen können Sie aktiv auf die Besetzung der Parlamente, Räte und Gemeindeorgane Einfluss nehmen und nicht zuletzt dadurch indirekt die Politik vor Ort mitgestalten.

Den für Sie zuständigen Wahlraum entnehmen sie bitte Ihrer Wahlbenachrichtigung.

**Bitte gehen Sie wählen!**

*Mit herzlichen Grüßen  
Ihr Gerd Rocker  
Bürgermeister*

## Weinkönigin Maria I. verabschiedet



Nach 2-jähriger Amtszeit wurde die 8. Weinkönigin der Verbandsgemeinde Wöllstein, Maria I. im Rahmen der Feierabend - Veranstaltung der Vino Generation an Fronleichnam in Gau-Bickelheim verabschiedet.

Bürgermeister Gerd Rocker dankte ihr auch im Namen der Damen und Herren des Verbandsgemeinderates und der Beigeordneten für ihr großartiges Engagement in ihrer Funktion als Botschafterin für den Wein und die Kultur über die Grenzen der Verbandsgemeinde hinaus. In seinen Dank schloss Bürgermeister Gerd Rocker auch die Eltern Silke und Stephan Frohnhöfer ein, die Maria in vielfältiger Form tatkräftig unterstützt haben.

Eindrucksvoll ließ Maria die Highlights ihrer Amtszeit in ihrer Abschiedsrede Revue passieren.

Bedauerlicherweise hat sich trotz wiederholter Ausschreibung und persönlicher Ansprachen keine Nachfolgerin / keinen Nachfolger gefunden. Es bleibt zu hoffen, dass für das Jahr 2025/2026 die Ämter der Weinmajestäten wieder besetzt werden können. Interessierte sind bereits heute eingeladen, sich zu bewerben.

Die Vorsitzende der Vino Generation und ehemalige Weinprinzessin Katharina Faust-Marchert nahm die offizielle Entkrönung vor.

# Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates

die Beigeordneten und Bürgermeister Gerd Rocker haben im Rahmen ihrer Sitzung am 27. Februar 2024 einstimmig die nachfolgende Erklärung beschlossen.

## So wollen wir zusammenleben!

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland).

Die Menschenwürde und die Menschenrechte sowie Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind die Grundprinzipien unseres Gemeinwesens.

Sie bilden auch die Grundlage unserer Arbeit und Zusammenarbeit. So soll es auch bleiben.

Gemeinsam setzen wir uns für Zivilcourage und die Einhaltung und Stärkung dieser Grundprinzipien ein.

Es liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung, mit allen Menschen in unseren Gemeinden Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu leben. Diese Werte gilt es zu schützen, damit Toleranz und Vielfalt in unserer Gemeinschaft weiter gedeihen und sich entfalten können.

Ein respektvoller und wertschätzender Umgang darf nicht durch rassistische, extremistische oder antisemitische Aussagen und Handlungen gefährdet werden. Das führt zur Spaltung der Gesellschaft und gefährdet und destabilisiert unser Gemeinwesen.

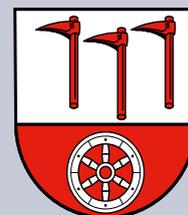
Daher setzen wir uns entschlossen gegen jegliche Form von Diskriminierung, Ausgrenzung, Antisemitismus und Extremismus ein. Gemeinsam repräsentieren wir eine offene und demokratische Region, in der Kommunikation und Toleranz ein harmonisches und respektvolles Miteinander fördern.

Unser besonderes Augenmerk gilt der Gestaltung der Zukunft für Kinder und Jugendliche. Wir haben den Auftrag, sie politisch aufzuklären, zur Teilnahme und zum Engagement zu ermutigen und Fremdenfeindlichkeit in jeder Form entgegenzutreten.

Wir fordern alle Menschen in unseren Gemeinden dazu auf, uns in unserem gemeinsamen Engagement für Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenwürde zu unterstützen. Nur solidarisch, weltoffen und mit Achtsamkeit füreinander können und werden wir die anstehenden Probleme und Herausforderungen bewältigen.

Wir laden Sie ein und fordern Sie auf, an unserer Seite zu stehen und sich für ein freies, demokratisches und buntes Miteinander einzusetzen.

# Feuerwehrrfest



# Gau-Bickelheim



## Samstag

14 Uhr Jugendfeuerwehrrspiele

17 Uhr Eröffnung

20 Uhr Blaulichtparty mit Löschar und DJ Jan Rausch

## Sonntag

11 Uhr Frühschoppen mit der KKM

14 Uhr Beförderungen und Ehrungen

14:30 Uhr Kuchenbuffet  
(Küche schließt)

**Heute bleibt die Küche leer, wir essen bei der Feuerwehr!**

St. Floriansweg 5, 55599 Gau-Bickelheim

8 - 9

Juni

2024

## Notrufe

### ■ Feuerwehr

Notruf ..... 112

### ■ Polizei

Notruf ..... 110  
Polizei Wörrstadt ..... 06732/9112900

## Bereitschaftsdienste

### ■ Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: ..... Telefon 116117  
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

### ■ Krankenhäuser

Diakonie Bad Kreuznach ..... 0671/6050  
St. Marienwörth Bad Kreuznach ..... 0671/3720  
Giftinformationszentrale Mainz ..... 06131/19240  
DRK Krankenhaus Alzey ..... 06731/4070

### ■ „Helfer vor Ort“

#### First Responder-Einheit

Notruf über die Rettungsleitstelle:  
Telefon 19222 oder auch über die 112

#### Bereitschaftszeiten:

##### Frw. Feuerwehr Stein-Bockenheim

Unter der Woche von 18.00 - 06.00 Uhr  
Am Wochenende und an Feiertagen 24 Stunden

##### Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Ortsverein Wöllstein

Unter der Woche von 19.00 bis 06.00 Uhr  
Am Wochenende und Feiertagen 24 Stunden

### ■ Kinderärzte Notdienst

im Diakonie Krankenhaus Kreuznacher Diakonie (4. OG)  
Ringstraße 64, 55543 Bad Kreuznach  
Sprechstunden: Mittwoch, 16.00 - 18.00 Uhr  
Wochenende/Feiertage, 09.00 - 12.00 Uhr / 16.00 - 18.00 Uhr  
Telefon: 0671/605-2401  
Geänderte Öffnungszeiten an **Heiligabend** und **Silvester**  
09.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 16.00 Uhr.

### ■ Zahnärztlicher Notfalldienst

im Kreis Alzey ..... 01805/666765 (0,12 € à Minute)  
an **Wochenenden und Feiertagen**  
Der für dringende Fälle eingerichtete Wochenend-Notfalldienst beginnt Samstag um 08.00 Uhr und endet Montag um 08.00 Uhr. An Feiertagen wird analog verfahren.

### ■ Apothekennotdienst-Regelung

#### in Rheinland-Pfalz

#### Ansage des Apothekennotdienstes

über landeseinheitliche Rufnummer: ..... 01805-258825-PLZ  
- also zum Beispiel 01805-258825-55597 für Wöllstein -  
Kosten aus dem deutschen Festnetz 0,14 €/Min.,  
Mobilfunk-Preise abweichend (max. 0,42 €/Min.)

**Anzeige** der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter  
[www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de)

**Die aktuellen Notdienste werden auch an der Apotheke ausgehängt.**

## Bürgerservice

### ■ Rufbereitschaft Wasserversorgung

Für alle Ortsgemeinden zuständig: Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Rheinallee 87, Bodenheim, Tel. 06135/6500.  
Der Anruf wird über eine Rufweiterschaltung an den zuständigen Meister weitergeleitet.

### ■ Rufbereitschaft Abwasserbeseitigung

während der Dienststunden ..... Tel. 06732/95608-0  
nach Dienstschluss und am Wochenende ..... 0171 / 7625637  
Der Bereitschaftsdienst ist nur für Störungen an Hauptkanälen, Abwaspumpstationen, Kläranlage, usw. zuständig.  
Bei Verstopfungen an Hausanschlussleitungen (auch im Straßenbereich) wenden Sie sich an entsprechende Fachfirmen, die Sie unter der Rubrik „Grubenentleerung“ im Branchenfernsprechbuch finden.

### ■ Rufbereitschaft Strom/Erdgasversorgung

#### Strom (für alle Ortsgemeinden):

EWR-Störungsdienst ..... Tel. 0800 1848800

#### Gas (für die OG-Gau-Bickelheim):

EWR-Störungsdienst ..... Tel. 0800 1848800

#### (für alle übrigen Ortsgemeinden):

RWE Westnetz ..... Tel. 0800 0793427

### ■ Zuständige bev. Bezirksschornsteinfeger

#### für die Gemeinden Wöllstein, Gumbsheim, Eckelsheim, Siefersheim, Wonsheim, Stein-Bockenheim

Christian Börschinger, Kernerstrasse 9, 55576 Sprendlingen  
Büro Börschinger: 06701-2058585 schornsteinfeger-boerschinger@gmx.de

Büro Müller: 06701-2058592 Fegeroffice-boerschinger@t-online.de

#### für die Gemeinde Wendelsheim

Patrick Busch, Donnersbergstr. 5, 55234 Flornborn  
Tel. 06735/2694002, Fax. 06735/2694009

Email patrickbusch@gmx.net

#### für die Gemeinde Gau-Bickelheim und Wöllstein

Jonas Schimsheimer,  
Neupforte 14, 55291 Saulheim ..... Tel. 06732/2737130  
schimsheimer@web.de ..... Mobil 0151/54 87 48 28

### ■ Bezirksbeamte der Polizeiwache Wörrstadt

Die Bezirksbeamten sind Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger, für Institutionen, Verbände und Behörden. Sie halten den vertrauensvollen Kontakt zum Bürger, auch im direkten Gespräch und bearbeiten alle anfallenden Straftaten in ihrem Bezirk.

Alexander Zwirner

Kontakt: Telefon: 06732-911-2918

Theresa Söhner, Tel.: 06732-911-2911

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

### ■ Schiedsmann

Sprechstunden entfallen. Erreichbar unter Tel. 015202853468, Walter Simon, walter.simon@schiedsmann.de oder Tel. 06703-1444, Franz-Josef Lenges

### ■ Gleichstellungsbeauftragte

Sprechstunden entfallen. Erreichbar unter Tel. 06703/302-0, E-Mail: gleichstellung.steine@gmail.com

### ■ Sicherheitsberater für Senioren

Ständig vor Ort und auf Augenhöhe mit den Senioren ist der Sicherheitsberater im präventiven Bereich zur Entlastung und Unterstützung unserer Polizei tätig.

Roland Straub, Tel. Tel. 06703 3059270, Mobil 0151 5083 9532,  
E-Mail: rostra66@gmx.de

### ■ Digitalbotschafter für Senioren

Für Fragen und einfache Hilfe am Smartphone, Tablet oder PC wenden Sie sich bitte an:

Roland Straub, Tel. 06703 3059270, Mobil 0151 50839532,  
Mail: rostra66@gmx.de

### ■ Schulen

#### Realschule plus Rheinhessische Schweiz Wöllstein

Schulleiterin: Elena Seiler  
Schulrat-Spang-Straße 7-9, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 93040,  
realschuleplus@woellstein.de  
<http://www.realschuleplus-woellstein.de>

#### Grundschule „St. Martin“ Gau-Bickelheim

Schulleiterin: Sonja Eschenauer  
Pestalozzistraße 5, 55599 Gau-Bickelheim, Tel. 06701 / 2892,  
grundschule@gs-gaubickelheim.de  
<http://www.gs-gaubickelheim.de>

#### Grundschule „Am Martinsberg“ Siefersheim

Schulleiterin: Christiane Hasselberg  
In der Heidenhecke, 55599 Siefersheim, Tel. 06703 / 1663,  
gs-siefersheim@woellstein.de, <http://www.gs-siefersheim.de>

#### Grundschule „Am Appelbach“ Wöllstein

Schulleiterin: Andrea Seelig  
Eleonorenstraße 83, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 301426,  
grundschule@gs-woellstein.de  
<http://www.gs-woellstein.de>

## ■ Bücherschrank Wonsheim

Der öffentliche Bücherschrank der Verbandsgemeinde Wöllstein befindet sich am Rathaus Wonsheim und ist jederzeit zugänglich und benutzbar. Der Schrank ist mit unterschiedlichster Literatur gut gefüllt, es können Bücher entnommen und neue eingestellt werden.

## ■ KÖB St. Martin

### Am Römer 6, 55599 Gau-Bickelheim

Kostenfreie Ausleihe von Büchern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Außerdem haben wir Spiele, Hörbücher, Tonieboxen und 170 Tonies für Sie zur Auswahl.

Unsere Öffnungszeiten: montags 18:30 - 19:30 Uhr, dienstags 16:00 - 18:00 Uhr.

Weitere Informationen unter:

[www.bistummainz.de/buecherei/gau-bickelheim](http://www.bistummainz.de/buecherei/gau-bickelheim)  
[kob.gaubickelheim@yahoo.de](mailto:kob.gaubickelheim@yahoo.de)

## ■ KÖB St. Remigius im Remigiusheim

Kirchstraße 20, 55597 Wöllstein

Kostenfreie Ausleihe von Büchern (für Erwachsene/Kinder/Jugendliche), Spielen, Hörbüchern und Tonies für Jedermann und Jederfrau.

Weitere Informationen und unsere Öffnungszeiten finden Sie unter:

[www.bistummainz.de/buecherei/woellstein](http://www.bistummainz.de/buecherei/woellstein)  
[www.bibkat.de/woellstein](http://www.bibkat.de/woellstein)

## ■ Wertstoffhof

Der Wertstoffhof Wöllstein, Maria-Hilf-Straße (ehemaliges Baustofflager Pitthan), hat folgende Öffnungszeiten:

1. März bis 30. Sept., dienstags u. donnerstags 16.00 bis 18.00 Uhr  
1. Okt. bis 28./29. Febr. dienstags u. donnerstags 15.00 bis 17.00 Uhr (schließt pünktlich)

Ganzjährig samstags 08.00 bis 12.00 Uhr.

Bitte Mengenbegrenzung (0,5 qm) beachten.

## ■ Bürgerbus der Verbandsgemeinde Wöllstein



Der Bürgerbus ist ein kostenloser Fahr-Service für alle Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Wöllstein.

Der Service richtet sich an Mitbürgerinnen und Mitbürger mit eingeschränkter Mobilität und soll helfen, die Mobilität dieser Personen im Alltag zu verbessern.

Das Projekt Bürgerbus steht

unter dem Motto: „Bürger fahren Bürger“.

Ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger fahren Sie gerne zum Einkauf, zu Ärzten, in die Apotheke, usw.

Der „Hiwwel-Hopper“ ist ein Kleinbus mit bis zu 8 Sitzplätzen und einer Einstiegshilfe. Auch ein Rollator findet auf der großzügigen Lade- fläche im Heck des Fahrzeuges Platz.

### Fahrzeiten:

Dienstag, Donnerstag und Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr  
13.30 - 18.00 Uhr

### Anmeldung:

Montag und Mittwoch jeweils von 17:00 - 19:00 Uhr  
Telefon: 06703/302-285

Der Telefon-, als auch Fahrdienst findet nicht an gesetzlichen Feiertagen statt.

### „Bürgerbus-Team Hiwwelhopper“ sucht dringend weitere Mitstreiter

Das Team des Bürgerbus „Hiwwelhopper“ in der Verbandsgemeinde Wöllstein sucht dringend Verstärkung.

Haben Sie Interesse, sich im Bürgerbus-Team zu engagieren?

Für unsere Bereiche Telefon- und Fahrdienst suchen wir immer motivierte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich im Bürgerbus-Team ehrenamtlich engagieren möchten.

### Kontakt:

Montag und Mittwoch jeweils von 17:00 - 19:00 Uhr  
Telefon: 06703/302-85

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Wöllstein erhalten Sie ergänzend noch weitere Information zum Bürgerbus. [www.woellstein.de/vg\\_woellstein/Buergerservice/Buergerbus/](http://www.woellstein.de/vg_woellstein/Buergerservice/Buergerbus/)

Das Bürgerbus-Team freut sich über Ihre Rückmeldung!

## Soziale Dienste

### ■ Ev. Sozialstation Wörrstadt-Wöllstein

Häusliche Krankenpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung  
Die Zentrale in Wöllstein, Schulrat-Spang-Straße 2, ist montags bis freitags, von 08.00 bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung geöffnet. Anschließend ist eine Rufumleitung geschaltet.

Telefon-Nr.: 06703/9111-0, Fax: 06703/9111-20

E-Mail-Adresse: [kontakt@sozialstation-woerrstadt-woellstein.de](mailto:kontakt@sozialstation-woerrstadt-woellstein.de),

Internet: [www.sozialstation-woerrstadt-woellstein.de](http://www.sozialstation-woerrstadt-woellstein.de)

### ■ Caritaszentrum Alzey

#### Beratung für Frauen in Schwangerschaft und Notsituationen

Termine nach Vereinbarung Tel. 06731/941597

Haus- und Familienpflege Tel. 06731/941598

Betreuungsangebot in der Sonnenblume, Niedergasse 2, Erbes-Büdesheim

### ■ Sozialpsychiatrischer Dienst

des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms

An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey

#### Beratung und Betreuung von psychisch kranken Menschen und deren Kontaktpersonen.

Informationen und Terminvereinbarung Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr

unter der Telefonnummer 06731 / 408-7082 oder per Email unter [hut-flies.laura@alzey-worms.de](mailto:hut-flies.laura@alzey-worms.de).

#### Offene ärztliche telefonische Sprechstunde

Mo 10-12 Uhr (ohne Voranmeldung) unter 06731 / 408-7079.

### ■ Ambulanter Hospizdienst

Der Hospizdienst engagiert sich für Menschen in der letzten Lebensphase und für deren Angehörige. Wir arbeiten ehrenamtlich und jeder kann den Dienst kostenlos in Anspruch nehmen ohne Ansehen der Konfession, der Kirchenzugehörigkeit oder der Nationalität.

Einsatzleitung:

- für die Pfarrgruppe Wißberg:  
Marianne Groben, Burggasse 24, 55599 Gau-Bickelheim,  
Tel.: 06701/573
- für die Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz:  
Margot Haubs, Römerring 4, 55597 Wöllstein, Tel. 06703/960379.

### ■ Arbeiterwohlfahrt

Altenhilfe - Mobiler Sozialer Hilfsdienst - Krankenpflege - Haus- und Familienpflege - Erholung- Jugendarbeit und Beratung - Kleiderkammer.

#### AWO-Sozialstation

Schwerstkrankenpflege, Pflege behinderter und alter Menschen, Behandlungspflege, Familienpflege, Pflegeeinsätze (nach § 37 III SGB IX).

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Alzey-Worms e.V.,

Hellgasse 20, 55232 Alzey, Telefon 06731/7800

#### Ortsvereine:

##### Wendelsheim:

1. Vorsitzende Doris Walther

Am Pfortweg 1 55234 Wendelsheim

Tel: 06734-8736, E-mail Adresse [Doriswalther39@t-online.de](mailto:Doriswalther39@t-online.de)

Senioren-Nachmittage, Senioren-Gymnastik, Senioren-Singgruppe

**Wöllstein:** 1. Vors. Annerose Walk, Gotenstraße 1, Tel. 06703/3269,

Email: [AnneroseWalk@web.de](mailto:AnneroseWalk@web.de)

**Wonsheim:** 1. Vorsitzende Emmi Schön, am Sonnenberg 7, 55599

Wonsheim Tel.: 06703/2525.

**Seniorenzentrum Wörrstadt,** Humboldtstraße 3, 55286 Wörrstadt,

Telefon: 06732/9140, Fax 06732/914199

[seniorenzentrum.woerrstadt@awo-rheinland.de](mailto:seniorenzentrum.woerrstadt@awo-rheinland.de)

### ■ Regionale Diakonie Rheinhessen

#### Standort Alzey

Wir sind für Sie da. Wir bieten Erziehungs-, Paar-, Lebens- und Jugendberatung, Integrationshilfen und Hilfen zur Erziehung sowie Suchtberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Selbsthilfegruppen im Bereich der Suchtkrankenhilfe. Zudem leiten wir das Mehrgenerationenhaus, das Café Asyl und die Kleiderkammer in Alzey. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme unter

Telefon **06731 - 9503 - 0**

Fax 06731 - 95 03 - 11

Mail: [info.rheinhessen@regionale-diakonie.de](mailto:info.rheinhessen@regionale-diakonie.de)

[www.diakonie-rheinhessen.de](http://www.diakonie-rheinhessen.de)

## ■ Frauennotruf Alzey - Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen

Ernst-Ludwig-Straße 43, 55232 Alzey  
Tel.: 06731 / 484 12 41  
E-Mail: alzey@frauenzentrumworms.de  
Ansprechpartnerinnen: Regina Mayer, Ronja Scheu  
Telefonzeiten: Di 10-12 Uhr, Do 14-16 Uhr  
www.frauenzentrumworms.de  
Aktuell können persönliche Beratungen unter Einhaltung der 3G-Regel und der Hygienevorschriften stattfinden.

## ■ Jugend- und Drogenberatungsstelle

Die Jugend- und Drogenberatungsstelle befindet sich in der Schloßgasse 11, 55232 Alzey, Tel.-Nr. 06731/1372 und 7689

## ■ Sozialverband VdK - Kreisverband Alzey

Schwerpunkte unserer sozialrechtlichen Hilfe Renten- und Schwerbehindertenrecht, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung, Alten- und Sozialhilfe, Soziales Entschädigungsrecht, Patientenschutz und Patientenberatung usw.  
Spießgasse 77, Alzey  
Tel.: 06731/548797-0 und Fax 06731/548797-90  
Ortsverband Gau-Bickelheim: Tel. 06701/7448  
Vorsitzende Alwine Bornheimer, Kolpingstraße 8  
Ortsverband Wöllstein: Tel. 06703/4945  
Vorsitzende Regina Müller, Keltenstraße 3

## ■ Frauenselbsthilfe nach Krebs e.V.

Kontakt: Tel. 06731-8923053 E-Mail: marita.debnar-fsh@gmx.de  
Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depression  
MehrGenerationen-Haus, Schlossgasse 13, Alzey  
Keine vorherige Anmeldung notwendig.  
Fibromyalgie-Selbsthilfegruppe  
Alzey und Umgebung  
Kontakt:  
Daniela Destradi ..... 06241-594675  
M. Rothenmeyer ..... 06734-961177

## ■ Wöllsteiner Tischlein e.V.

**Bahnhofstr. 1, 55597 Wöllstein**  
**Ausgabe von Lebensmitteln an bedürftige Menschen**  
**Öffnungszeiten: mittwochs von 09.00 Uhr - 11.30 Uhr**  
Kontakt: Stegemann-Krüger ..... 06703/66 19 883  
e-mail: woellsteiner.tischlein@gmail.com

## ■ Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein

Kostenfreie und neutrale Beratung für hilfe- und pflegebedürftiger Menschen sowie deren An- & Zugehörige, auch im Hausbesuch  
Rheingrafenstr. 4-6, Wörrstadt  
Ansprechpartner:  
Sonja Agouzoul-Hill 06732/ 932 94-95  
sonja.agouzoul-hill@pflgestuetzpunkte-rlp.de  
Sabine Theis 06732/ 932 94-84  
sabine.theis@pflgestuetzpunkte-rlp.de  
Pflegestützpunkt Mainz  
Altstadt / Oberstadt  
Jägerstr. 37, 55131 Mainz  
Tel. 06131- 600 49 85  
Fax 06131- 600 49 87  
(Mi & Do)  
Pflegestützpunkt Wörrstadt - Wöllstein  
VG Wörrstadt/ VG Wöllstein  
Rheingrafenstr. 4-6, 55286 Wörrstadt  
Tel. 06732- 93 29 484  
Fax 06732- 93 29 496  
(Mo & Die)  
sabine.theis@pflgestuetzpunkte-rlp.de  
Wir bieten unsere Pflegeberatung auch als Videotelefonie oder Videokonferenz an.

## ■ ZEITBANK Wöllstein und Umgebung e.V.

„Zeit geben und Zeit nehmen“  
Die Mitglieder stärken ihre Nachbarschaft und die Gemeinschaft, indem sie helfen und unterstützen.  
Wir informieren Sie gerne telefonisch unter Tel. 06703-941654 oder 0172-6750191 - Pina Güntner und unter 0172-8083548 - Simone Anton oder per E-Mail an: zeitbank@gmx.de  
Siehe auch unter www.zeitbank-woellstein.de  
Gäste/Interessenten sind zu unseren Kennenlern-Treffen immer herzlich willkommen.

## ■ Gemeindegeschwester plus

Sie sind über 80 Jahre alt und brauchen noch keine Pflege? Sie möchten ihre Selbstständigkeit und Gesundheit so lange wie möglich erhalten? Ihnen bei Ihren Wünschen, Sorgen und Bedarfen zu helfen und Sie über Unterstützungs- und Freizeitangebote zu informieren ist meine Aufgabe! Als „Kümmerer“ vor Ort, besuche ich Sie gerne bei Ihnen zu Hause. Denn auch Fürsorge ist Vorsorge!  
Carmen Mitsch  
Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein  
Rheingrafenstr. 4-6, 55286 Wörrstadt  
Telefon: 06732 / 933 6870, Mobil: 0175 / 116 8907  
mitsch.carmen@alzey-worms.de

## ■ Weisser Ring e.V.

Wir helfen Kriminalitätsoffern  
Tel.: 0162 3343 103  
E-Mail: alzey-worms@mail.weisser-ring.de  
Postanschrift:  
Postfach 280 105, 67533 Worms

## ■ WiW Bürgerinitiative

**Willkommen in Wöllstein e.V.**  
**Ehrenamtliche Hilfe für Geflüchtete und Neubürger**  
Unterstützung mit Projekten (Café, Sprachkurse, Fahrradwerkstatt etc.) und durch persönliche Hilfe, Begleitung und Patenschaften  
mail@willkommeninwoellstein.de  
**Ausgabe von Kleidung**  
Ort: Sporthalle der Realschule plus, 1.OG  
Schulrat-Spang-Str.7, Wöllstein  
**Öffnungszeiten:**

Annahme: mittwochs 15.00-16.00 Uhr  
Ausgabe: mittwochs 16.00-17.30 Uhr  
(in den Schulferien geschlossen)

## ■ FID Förderinitiative Donnersberg e. V.

**Gemeinnütziger Träger für Bildung und Beratung**  
Migrations-Beratungsstelle ABI (Aufsuchende, beratende, integrierende Arbeit)  
Béla Zsigó: 01512-8165166 / alpha-az@fid-donnersberg.de  
Malik Alhaspani: 01521-0493840/ beratung2@fid-donnersberg.de  
**Öffnungszeiten ohne Termin:**  
Mittwochs:  
Malik Alhaspani 08:00 - 16:30  
Béla Zsigó 08:30 - 14:30  
**Termine nach Vereinbarung Montag bis Freitag**  
08:30 - 16:30 (Malik Alhaspani)  
08:30 - 14:30 (Béla Zsigó)  
WiW-Cafe, Ernst-Ludwig-Str. 4 55597 Wöllstein

## ■ Parkinson - Selbsthilfegruppe

### Parkinson - Wir halten durch

Wir treffen uns jeden zweiten Dienstag im Monat um 15:00 bis 17:00 Uhr in 55543 Bad Kreuznach, Bahnstrasse 26.  
Anmelden bitte bei Ursula Kleinhanss  
Tel. 015222473565  
E - Mail u.kleinhanss@web.de



Verbandsgemeinde  
Wöllstein

Unsere Homepage  
mit allen aktuellen Themen  
rund um die Verwaltung  
finden Sie unter:

<http://www.woellstein.de>



## Verbandsgemeinde

### VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN

**Bürgermeister Gerd Rocker**

St. Floriansweg 8, 55599 Gau-Bickelheim

Tel. 06703/302-0, Fax 06703/302-214

E-Mail VG-Verwaltung: info@vg-woellstein.org

Öffnungszeiten: nach Terminvereinbarung

Internet: www.woellstein.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wöllstein am 09. Juni 2024

**Sitzung des Wahlausschusses der Verbandsgemeinde Wöllstein zur Beschlussfassung über die Feststellung des Ergebnisses und der Verteilung der Sitze der Wahl zum Verbandsgemeinderat gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes**

Die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeindewahlausschusses zur Beschlussfassung über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Verbandsgemeinderat findet am

**Dienstag, den 11. Juni 2024, um 18.00 Uhr**

im Feuerwehrgerätehaus Gau-Bickelheim, St. Floriansweg 5, 55599 Gau-Bickelheim statt.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Wöllstein, den 30. Mai 2024

gez.

Gerd Rocker

Wahlleiter

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Redaktionsschluss

Die nächste Ausgabe unseres Nachrichtenblattes Wöllstein aktuell erscheint am 13.06.2024.

Redaktionsschluss ist am Donnerstag, 06.06.2024 um 16.00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung!

Ihre Redaktion



### Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt (AÖR)

**Dennis Sartorius, Sprecher des Vorstandes**

**Bürgermeister Gerd Rocker, Vorsitzender des Verwaltungsrates**

Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Tel. 06732/95608-0, Fax 06732/95608-99

E-Mail: info@a-w-w.org

## Schulnachrichten

### Sternwanderung der Grundschule Siefersheim

Am 4. Mai unternahmen alle Klassen der Siefersheimer Grundschule, Eltern und Schulteam eine Sternwanderung. Hierfür traf man sich stufenweise und ging aus unterschiedlichen Richtungen auf die Schule zu. So wanderten um die 300 Personen + Kinderwägen/ Dreiräder etc. zeitgleich, bei halbwegs beständigem Wetter durch Felder, Wiesen und Wälder rund um Siefersheim.



Dabei kam man sich im Gespräch ungezwungen näher und entdeckte sogar (für einige) neue Orte, wie z.B. den Wöllsteiner Märchenweg. Er begeistert immer wieder aufs Neue mit seinen wunderschönen Skulpturen. Eine Gruppe rätselte, warum denn die Prinzessin vom Froschkönig (?) so einen komischen Hut auf dem Kopf hat und eigentlich gar nicht so richtig hübsch ist? Und warum hüpfen um sie herum so viele Frösche? Verrückte Thesen wurden aufgestellt, bis schließlich jemand den zur Skulptur gehörende Text entdeckte: „Die kleine Hexe!“ Diese und weitere Begegnungen machten die kurzweilige Wanderung zu etwas besonderem.



Ziel für alle war schließlich der Schulhof. Bei strahlendem Sonnenschein hatte dort der Förderverein Sitzgarnituren aufgestellt und das gemeinsame Essen vorbereitet. Hierfür hatte der Kartoffelhof Engmann/ Nieder-Olm Kartoffeln gespendet, aus denen Herr Brubacher für alle eine Kartoffelsuppe gekocht hatte. Dazu gab es Weck und Worscht. Lecker! Im Vorraum der Turnhalle verkaufte zudem die Klasse 3b Kuchen, um mit dem Erlös ihren Bus zum Chorkonzert 6K United! in der SAP-Arena zu finanzieren. Seit Monaten bereiten sie sich intensiv darauf vor. Wir werden berichten!

Abschließend noch einmal großen Dank an die vielen fleißigen Hände des Fördervereins, ohne die der gemeinsame Abschluss auf dem Schulhof in dieser Form nicht hätte stattfinden können. Ihr seid spitze!



## Verbandsgemeinde Wöllstein

Sie erreichen die  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Wöllstein unter

 **06703 302-0**



## Feuerwehrrnachrichten

### Jugendfeuerwehr und Bambinis

#### Übungstermine der Jugendfeuerwehren in der VG

Mitmachen kann jeder, der min. 10 Jahre alt ist und Spaß daran hat, gemeinschaftlich was zu bewegen.

Übungen finden zur Ferienzeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

#### Eckelsheim

Freitag, 18.30 - 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Yves Graf (0178-6546682)

#### Gau-Bickelheim

Montag, 18:00 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Alexander Vollmer

jf-gau-bickelheim@feuerwehrwoellstein.de

#### Siefersheim

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Jan-Philipp Wirth (01520 5741961)

jf-siefersheim@feuerwehrwoellstein.de

#### Stein-Bockenheim

Donnerstag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Annalena Steinle

jugendfeuerwehr.stb@gmail.com

#### Wendelsheim

Dienstag von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ansprechpartner: Janine Hess (0160 99639161)

Dominik Hess (0160/95237460)

#### Wöllstein

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Nolen Fischer (0160 98019148)

Richard Schmelzeisen (0171-6708239)

#### Wonsheim

Freitag, 17:15 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Matthias Müller (0151 46595112)

#### Feuerwehr Vorbereitungsgruppe (Bambinis)

Die „Bambinis“ ist eine Vorbereitungsgruppe für alle kleinen Feuerwehr interessierten von 6 bis 10 Jahren.

Übungen finden zur Ferienzeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

#### Eckelsheim

Freitag, 18.30 - 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Jürgen Graf, (0157-87174926)

#### Siefersheim

Freitag, 17.00 - 18:30 Uhr

Ansprechpartner: Natascha Silz (0174/ 2142517)

#### Stein-Bockenheim

Donnerstag, 17:30 - 18:30 Uhr in ungeraden Wochen

Ansprechpartner: Franz Schmidt (0151/70121843)

#### Wöllstein

Samstag, 10:00 - 11:30 Uhr in geraden Wochen

Ansprechpartner: Sabrina Beatzel (0177-8252082)

#### Wonsheim

Samstag, 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr einmal im Monat.

Ansprechpartner: Michele Stumpf (0171-7038580)

Die Jugendwarte freuen sich auf euch.



## Eckelsheim

#### Ortsbürgermeister Rainer Mann

Bellerkirchstr. 19, 55599 Eckelsheim

Tel. 06703/300676 oder 06703/1294 (privat)

E-Mail: info@og-eckelsheim.de

Sprechstunde: jeden Montag von 18.00 - 19.00 Uhr

Internet: www.eckelsheim.de

### Amtliche Bekanntmachungen

## Wahlbekanntmachung und Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Eckelsheim am 09. Juni 2024

### I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen /Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§22 des Kommunalwahlgesetzes – KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 7 Männer vertreten.

### II.

Der Wahlausschuss hat in einer Sitzung am 23. April 2024 den von der Wählergruppe Vogel eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen

Vogel, Hermann  
Lahm-Stosic, Natascha  
Mann, Rainer  
Maurer, Susanne  
Rößler, Christoph  
Matthäus, Ingrid  
Stosic, Alexander  
Laufer, Andrea  
Klenk, Claus-Peter  
Horst, Helmuth

Aufgrund dieses Wahlvorschlages wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt ist, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).



3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Falle wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jeder Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Person eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutiger zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

### III.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

### IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerinnen oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmenabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

### V.

Die Wahl zum Kreistag, die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen blauen Stimmzettel für die Wahl zur/ zum ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister,
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Verbandsgemeinderat,
- einen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfzeile die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Verbandsgemeinderats/Kreistags zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

### VI.

In den Ortsgemeinden werden die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Ortsgemeinden, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister die Kreisverwaltung, fest.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

### VII.

In den Gemeinden, in denen der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Wahlleiterin/des zuständigen Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab.

### VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**IX.**

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

**X.**

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*Eckelsheim den, 03.06.24  
Gez.*

*Rainer Mann  
Gemeindevahlleiter*

**Öffentliche Bekanntmachung****Gemeinderatswahl und Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Eckelsheim am 09. Juni 2024**

**gleichzeitig stattfindende Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Eckelsheim zur Feststellung des Ergebnisses und der Verteilung der Sitze der Wahl des Ortsgemeinderats sowie der Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes**

Die gleichzeitig stattfindenden öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Eckelsheim zur Beschlussfassung über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats sowie der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters finden am

**Mittwoch, dem 12. Juni 2024, um 19:30 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus, Bellerkirchstraße 19, 55599 Eckelsheim, statt.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

*Eckelsheim, den 30. Mai 2024  
Der Gemeindevahlleiter  
gez. Mann*



## Gau-Bickelheim

**Ortsbürgermeister Jürgen Vollmer**

Am Römer 4, 55599 Gau-Bickelheim

Tel. 06701/476, Fax 06701/1031

E-Mail: rathaus@gau-bickelheim.de

Sprechstunden: Di. 16.00 - 18.00 Uhr, Do. 19.00 - 20.00 Uhr u. n. Vereinbarung

Internet: www.gau-bickelheim.de

**Amtliche Bekanntmachungen****Wahlbekanntmachung****I.**

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister statt.

Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

**II.**

Die **Gemeinde Gau-Bickelheim** bildet zwei allgemeine Wahlbezirke. Der Wahlraum für den **Wahlbezirk 201** wird in der **Turnhalle der Grundschule**, Pestalozzistraße 7 eingerichtet.

Der Wahlraum für den **Wahlbezirk 202** wird im **Dorfgemeinschaftshaus**,

Am Römer 6 eingerichtet.

In der Gemeinde ist folgender Wahlraum zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet:

Wahlraum des Wahlbezirks 202: Dorfgemeinschaftshaus, Am Römer 6 In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

**III.**

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

**IV.**

Die Wahl zum Kreistag, die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten und die Wahlen zu den Gemeinderäten werden, sofern sie nicht als Mehrheitswahlen (siehe Abschnitt VIII) stattfinden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen blauen Stimmzettel für die Wahl zur/zum ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister,
- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat,
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Verbandsgemeinderat,

– einen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listenummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gemeinderats/Verbandsgemeinderats/Kreistags zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

## V.

In den Ortsgemeinden werden die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Ortsgemeinden, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister die Kreisverwaltung, fest.

## VI.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

## VII.

In den Gemeinden, in denen der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung der

zuständigen Wahlleiterin/des zuständigen Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab.

## VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

## IX.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

## X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gau-Bickelheim, 03. Juni 2024

Jürgen Vollmer  
(Gemeindewahlleiter)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gemeinderatswahl und Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Gau-Bickelheim am 09. Juni 2024

**gleichzeitig stattfindende Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Gau-Bickelheim zur Feststellung des Ergebnisses und der Verteilung der Sitze der Wahl zum Ortsgemeinderat sowie der Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes**

Die gleichzeitig stattfindenden öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Gau-Bickelheim zur Beschlussfassung über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats sowie der/des Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters finden am

**Donstag, den 11. Juni 2024 um 18:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses, Am Römer 4, 55599 Gau-Bickelheim statt. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Gau-Bickelheim, den 30. Mai 2024  
Der Gemeindewahlleiter  
gez. Vollmer

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim für das Haushaltsjahr 2023 / 2024

Der Gemeinderat Gau-Bickelheim hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom Montag, 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms vom \_\_\_\_\_ hiermit bekannt gemacht wird:

### §1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

#### 1. Im Ergebnishaushalt

	2023	2024
der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.061.820,00	7.800.993,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.885.520,00	7.727.190,00 EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	176.300,00	73.803,00 EUR

#### 2. Im Finanzhaushalt

	2023	2024
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf die Einzahlungen	242.470,00	170.353,00 EUR
aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen	556.000,00	1.259.090,00 EUR
aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen	1.756.500,00	4.485.364,00 EUR
aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen	-1.200.500,00	-3.226.274,00 EUR
aus Finanzierungstätigkeit auf	958.030,00	3.055.921,00 EUR
	2023	2024
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	8.434.051,00	11.967.803,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	8.434.051,00	11.967.803,00 EUR

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2023	2024	
zinslose Kredite auf	--	--	EUR
verzinsten Kredite auf	--	--	EUR
insgesamt auf	--	--	EUR

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung mit dem Kreditgeber ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken, sowie der Erzielung günstigerer Konditionen bei der Neubeschaffung, Umschuldung oder Prolongation von Krediten dienen.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren ab 2025 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren ab 2025 voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Angabe erfolgt in Prozent	2023	2024
Hebesatz Grundsteuer A	345	345
Hebesatz Grundsteuer B	465	465
Hebesatz Gewerbesteuer	380	380

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2023	2024
Hundesteuer erster Hund	30,00	30,00 EUR
Hundesteuer zweiter Hund	60,00	60,00 EUR
Hundesteuer dritter Hund und jeder weitere	78,00	78,00 EUR
Jahresbeitrag 1. gefährlicher Hund	600,00	600,00 EUR

### § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

#### Flächenbeiträge

Beitragssatz in €/ha	2023	2024
Beitrag für die Durchführung der Weinbergshut	12,00	12,00 EUR
Beitrag für den Bau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen	12,00	12,00 EUR

#### Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

Gebührensatz je Tag	2023	2024
Bürgerhaus - komplett	375,00	375,00 EUR
Saal - inkl. Schankraum	200,00	200,00 EUR
Römerkeller - inkl. Schankraum	120,00	120,00 EUR
Schankraum - alleine	60,00	60,00 EUR
Küchennutzung	75,00	75,00 EUR

#### Sonderregelungen:

##### Gewerbliche Anmietung ist grundsätzlich steuerpflichtig

- Für die Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Bürgerhauses werden von den Ortsvereinen und Verbänden, die das Gemeindeleben tragen, sowie den kirchlichen Institutionen, keine Gebühren erhoben.
- Bei Beerdigungen ist bei Anmietung des Saales bzw. des Römerkellers die Küchennutzung kostenfrei.
- Bei Anmietung der o.g. Komponenten durch Gau-Bickelheimer Bürgerinnen u. Bürger reduzieren sich die Gebührensätze um jeweils ein Drittel.

### § 7 Umlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsumlage. Der Umlagesatz wird auf 33,000 v. H. festgesetzt.

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Der Umsatz wird auf 44,90 v. H. festgesetzt.

### § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum

#### Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

	Eigenkapital
31.12.2013	5.438.542
31.12.2014	7.011.962
31.12.2015	7.833.271
31.12.2016	8.554.956
31.12.2017	8.017.454
31.12.2018	8.565.157

### § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

### § 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

### § 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

### § 12 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z. B. zur Bewirtschaftung (Sperrungen, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw- Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperren).

Gau-Bickelheim, den 18.12.2023

gez. Ortsbürgermeister Jürgen Vollmer

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan lag zur Einsichtnahme in der Zeit von 01. Dezember 2023 bis einschließlich 14. Dezember 2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wöllstein, 55599 Gau-Bickelheim, St. Floriansweg 8, Zimmer 1.05 während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz** Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Gau-Bickelheim, den 18.12.2023  
(gez. Ortsbürgermeister Jürgen Vollmer)

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim (Hebesatzsatzung) vom 20.09.2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, am 19.09.2022 die folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### § 1 Steuersätze der Realsteuern und der Hundesteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern, für die Gewerbesteuer und die Hundesteuer werden für das Gebiet der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 465 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

380 v.H.

**Hundesteuer** für Hunde die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- |   |          |
|---|----------|
| c) für den ersten Hund jährlich                     | 30,00 €  |
| d) für den zweiten Hund jährlich                    | 60,00 €  |
| e) für jeden weiteren Hund jährlich                 | 78,00 €  |
| f) für jeden gefährlichen Hund (Kampfhund) jährlich | 600,00 € |

### § 2 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gau-Bickelheim den 20.09.2022

Dienstsiegel

Jürgen Vollmer

Ortsbürgermeister

Auf die Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Verlegung einer neuen Trinkwasserleitung in Gau-Bickelheim

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz (wvr) gibt ihr Bestes, um die zuverlässige Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Trinkwasser in einwandfreier Qualität sicherzustellen.

Instandhaltungsmaßnahmen sind dafür unerlässlich! Daher wird die wvr ab Juni eine Trinkwasserversorgungsleitung in einem Teilbereich der Pestalozzistraße in Gau-Bickelheim erneuern. Der Erneuerungsbereich erstreckt sich zwischen der Pestalozzistraße Nr. 14 und der Max-Planck-Straße. Punktuell erfolgt im Anschluss die Erneuerung der Hausanschlüsse. Die Arbeiten hierfür dauern voraussichtlich bis Ende November 2024.

Im Zuge der Maßnahme wird eine örtliche Umleitung ausgeschildert; die Zufahrt für Anlieger ist mit Einschränkungen aber weiterhin möglich.

Sowohl die wvr als auch die ausführende Baufirma KM-Bau werden bemüht sein, die Behinderungen so gering wie möglich zu halten. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schmitt, telefonisch: 06732 93379412 oder per Mail über f.schmitt@wvr.de, zur Verfügung.

Die wvr bedankt sich im Voraus für Ihr Verständnis!

## Jagdgenossenschaft Gau-Bickelheim

Die Niederschrift über die ordentliche Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Gau-Bickelheim vom 23. April 2024 liegt in der Zeit vom 14. Juni bis 21. Juni 2024 beim Jagdvorsteher Herrn Karl Heinz Schnabel, Mittlere Mauergasse 3, 55599 Gau-Bickelheim zur Einsichtnahme offen.

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Neuer Gemeindemitarbeiter

**Seit 01.06. hat Herr Johannes Bender aus Badenheim als Gemeindemitarbeiter im Bauhof der Ortsgemeinde angefangen.**

Als gelernter Garten- und Landschaftsbauer soll er sich vordringlich um die vielen Grünanlagen in der Gemeinde kümmern. Hier gab es die letzten Jahre immer mehr Zuwachs, sodass der Gemeinderat beschlossen hat, wieder eine Ganztagsstelle einzurichten. Gerade in „wüchsigen Frühjahren“ wie dieses Jahr freut sich das ganze Team vom Bauhof auf die zusätzliche Unterstützung. Wir wünschen Herrn Bender ein „gutes Ankommen“ in Gau-Bickelheim und einen „grünen Daumen“ im Dienst der Gemeinde.

Jürgen Vollmer, Ortsbürgermeister



## Gumbsheim

### Ortsbürgermeister Rudi Eich

Ahornstraße 32, 55597 Gumbsheim

Tel. 06703/4303 oder 06703/629989 (privat)

E-Mail: info@gumbsheim.de

Sprechstunde: mittwochs von 18.00 bis 19.00 Uhr

Internet: www.gumbsheim.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung und Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Gemeinde Gumbsheim

#### I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 9 Männer vertreten.

**II.**

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

**III.**

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

**IV.**

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerinnen oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmenabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).IV.

**V.**

Die Wahl zum Kreistag, die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen blauen Stimmzettel für die Wahl zur/zum ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister,
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Verbandsgemeinderat,
- einen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber. Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Verbandsgemeinderats/Kreistags zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

**VI.**

In den Ortsgemeinden werden die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Ortsgemeinden, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister die Kreisverwaltung, fest.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

**VII.**

In den Gemeinden, in denen der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Wahlleiterin/des zuständigen Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab.

**VIII.**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**IX.**

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

## X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gumbshheim, 03. Juni 2024  
Rudi Eich  
(Gemeindewahlleiter)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gemeinderatswahl und Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Gumbshheim am 09. Juni 2024

gleichzeitig stattfindende Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Gumbshheim zur Feststellung des Ergebnisses und der Verteilung der Sitze der Wahl des Ortsbürgermeisters sowie der Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes

Die gleichzeitig stattfindenden öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Gumbshheim über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats sowie der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters finden am

**Dienstag, den 11. Juni 2024, um 18:00 Uhr**

im Ratssaal, Wöllsteiner Str. 6, 55597 Gumbshheim, statt.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Gumbshheim, den 30. Mai 2024  
Der Gemeindewahlleiter  
gez. Eich

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gumbshheim für die Haushaltsjahre 2023 / 2024

Der Gemeinderat Gumbshheim hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 18. November 2019 hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

	2023	2024
1. Im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	794.240,00	822.860,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	810.745,00	837.715,00 EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-16.505,00	-14.855,00 EUR
2. Im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	10.535,00	12.495,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.750,00	60.115,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.000,00	655.850,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.250,00	-595.735,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-6.285,00	583.240,00 EUR
	2023	2024
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	813.395,00	1.484.575,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	813.395,00	1.484.575,00 EUR

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2023	2024
zinslose Kredite auf	--	-- EUR
verzinsten Kredite auf	0,00	266.000,00 EUR
insgesamt auf	0,00	266.000,00 EUR

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung mit dem Kreditgeber ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken, sowie der Erzielung günstigerer Konditionen bei der Neubeschaffung, Umschuldung oder Prolongation von Krediten dienen.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren ab 2025 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren ab 2025 voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Angabe erfolgt in Prozent	2023	2024
Hebesatz Grundsteuer A	345	345
Hebesatz Grundsteuer B	465	465
Hebesatz Gewerbesteuer	380	380

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2023	2024
Hundsteuer erster Hund	60,00	60,00 EUR
Hundsteuer zweiter Hund	60,00	60,00 EUR
Hundsteuer dritter Hund und jeder weitere	60,00	60,00 EUR
Jahresbeitrag 1. gefährlicher Hund	600,00	600,00 EUR

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

**Flächenbeiträge**

<b>Beitragssatz in €/ha</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Beitrag zur Weinbergshut	10,00	10,00 EUR
Wegbau- und Unterhaltungsbeitrag	10,00	10,00 EUR
<b>Gemeindehalle</b>		
<b>Gebührensatz je Tag</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Gesamte Gemeindehalle (klein) - je Vor- oder Nachmittag	40,00	40,00 EUR
Gesamte Gemeindehalle (klein) - je Abend	50,00	50,00 EUR
Gesamte Gemeindehalle (klein) - Familienfeiern ganztags (inkl. Abend)	80,00	80,00 EUR
Gesamte Gemeindehalle (groß) - je Vor- oder Nachmittag	55,00	55,00 EUR
Gesamte Gemeindehalle (groß) - je Abend	150,00	150,00 EUR
Gesamte Gemeindehalle (groß) - Familienfeiern nur Abend	95,00	95,00 EUR
Gesamte Gemeindehalle (groß) - Familienfeiern ganztags (inkl. Abend)	130,00	130,00 EUR
Gesamte Gemeindehalle (groß) - Trauerfeiern	50,00	50,00 EUR
Küchenbenutzung - Allgemein	55,00	55,00 EUR
Küchenbenutzung - bei Trauerfeiern	30,00	30,00 EUR
Jugendraum je Benutzung	35,00	35,00 EUR
Bolzplatz / Freizeitgelände je Benutzung	42,00	42,00 EUR

(Nutzungsentgelte sind Bruttopreise)

**Bei auswärtigen Benutzern wird die 1,5-fache Benutzungsgebühr erhoben.**

**§ 7 Umlage**

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsumlage. Der Umlagesatz wird auf 33,000 v. H. festgesetzt.

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Der Umsatz wird auf 44,90 v. H. festgesetzt.

**§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum

**Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals**

	<b>Eigenkapital</b>
31.12.2013	1.898.047
31.12.2014	1.898.504
31.12.2015	2.011.406
31.12.2016	1.972.343
31.12.2017	1.984.495
31.12.2018	1.991.201

**§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 Euro überschritten sind.

**§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze ab 1.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

**§ 11 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

**§ 12 Weitere Bestimmungen**

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z. B. zur Bewirtschaftung (Sperrungen, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw- Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperrungen).

Gumbsheim, den 24. Oktober 2023

Ortsbürgermeister Rudolf Eich

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan lag zur Einsichtnahme in der Zeit von 06. Oktober 2023 bis einschließlich 20. Oktober 2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wöllstein, 55599 Gau-Bickelheim, St. Florianweg 8, Zimmer 1.06 während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz** Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Gumbsheim, den

Ortsbürgermeister Rudolf Eich

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Gumbsheim (Hebesatzsatzung) vom 24.11.2022**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl.S. 21), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, am 23.11.2022 die folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1 Steuersätze der Realsteuern und der Hundesteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern, für die Gewerbesteuer und die Hundesteuer werden für das Gebiet der Ortsgemeinde Gumbsheim wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 465 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 380 v.H.

**3. Hundesteuer**

für Hunde die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

c) für den ersten Hund jährlich 60,00 €

d) für den zweiten Hund jährlich 60,00 €

e) für jeden weiteren Hund jährlich 60,00 €

f) für jeden gefährlichen Hund (Kampfhund) jährlich 600,00 €

**§ 2 In-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gumbsheim den 23.11.2022

Dienstsigel

Rudi Eich

Ortsbürgermeister

Auf die Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Wingertshaisje erstrahlt im neuen Glanz

Im Alter AKTIV und FIT leben (AuF leben) und sich zugleich in der Ortsgemeinde einbringen. Unter diesem Motto haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Kursen „Generation Plus in Bewegung“ und „Bewegungs-Parcours“, unter der Leitung von Gitta Heide, einem Wingertshaisje (Weinbergshütte) mit viel Fleiß und Freude neues Leben eingehaucht und dieses renoviert. An mehreren Aktionstagen wurde der beschädigte Boden repariert, innen und aussen gestrichen, Unkraut entfernt und angepflanzt.



Um dies zu würdigen hat Ortsbürgermeister Rudi Eich sich vor Ort bei den Helferinnen und Helfern bedankt und deren Einsatz gelobt.

„Es ist heutzutage nicht mehr selbstverständlich, dass ehrenamtlich und freiwillig Aufgaben übernommen werden, die am Ende einen Mehrwert für die Allgemeinheit darstellen. Davon darf es in Zukunft gerne wieder mehr Aktionen geben.“

Wie kam dies zustande:

Die Ortsgemeinde Gumbsheim, vertreten durch Ortsbürgermeister Rudi Eich, der SV Gumbsheim und der Rhein Hessische Turnerbund haben seit April 2023 eine Kooperation, um die Gesundheitsförderung in der Lebenswelt Kommune zu stärken. Das Projekt „AuF-Leben“ (AKTIV und FIT Leben) begann.

Dreimal pro Woche werden also Kurse „Indoor und Outdoor“ vom SV Gumbsheim angeboten, die das Bewegungsangebot für Menschen ab 60+ erweitern und neben dem Körper auch den sozialen Kontakt stärken. Bewegung ist das beste Rezept für mehr körperliche und geistige Fitness bis ins hohe Alter!

Zusätzlich wird Mittwochs Abends auf dem Freizeitgelände der Ortsgemeinde Gumbsheim auch noch „Boule“ angeboten. Boule ist eine Freizeit- und Sportmöglichkeit für Menschen aller Altersgruppen und auch für Menschen mit Handicaps gut geeignet.

Das Ergebnis der gelungenen Aktion kann man bei Spaziergängen in den Weinbergen und bei der Wingertshaisjewanderung am 23.06.2024 bewundern und zugleich regionale Weine und leckere Speisen entlang des Rundweges genießen.

Das Sportangebot und die Kurszeiten findet man auf der Homepage des SV Gumbsheim.

Herzlichen Dank noch einmal; Rudi Eich – Ortsbürgermeister



## Siefersheim

### Ortsbürgermeisterin Annerose Kinder

Gemeindeverwaltung Borngasse 1, 55599 Siefersheim,  
Tel. 06703 1536 (Gemeindebüro ) oder 06703 2627 (priv.)  
oder Tel. 06703 302-0 (VG Wöllstein), E-Mail: info@siefersheim.de,  
Sprechstunde: donnerstags 18.00 - 19.30 Uhr  
Internet: www.siefersheim.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

#### I.

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister statt. Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

#### II.

Die Gemeinde **Siefersheim** bildet einen allgemeinen Wahlbezirk. Der Wahlraum für den **Wahlbezirk 401** wird im **Dorfgemeinschaftshaus**,

Borngasse 1 eingerichtet.

Der Wahlraum, zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, ist barrierefrei eingerichtet:

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

#### III.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

#### IV.

Die Wahl zum Kreistag, die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten und die Wahlen zu den Gemeinderäten werden, sofern sie nicht als Mehrheitswahlen (siehe Abschnitt VIII) stattfinden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen blauen Stimmzettel für die Wahl zur/zum ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister,
- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat,
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Verbandsgemeinderat,
- einen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gemeinderats/Verbandsgemeinderats/Kreistags zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

## V.

In den Ortsgemeinden werden die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Ortsgemeinden, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister die Kreisverwaltung, fest.

## VI.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

## VII.

In den Gemeinden, in denen der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Wahlleiterin/des zuständigen Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab.

## VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

## IX.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

## X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Siefersheim, den 03. Juni 2024

Annerose Kinder  
(Gemeindewahlleiterin)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gemeinderatswahl und Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Siefersheim am 09. Juni 2024

**gleichzeitig stattfindende Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Siefersheim zur Feststellung des Ergebnisses und der Verteilung der Sitze der Wahl des Ortsgemeinderats sowie der Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes**

Die gleichzeitig stattfindenden öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Siefersheim zur Beschlussfassung über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats sowie der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters finden am

**Mittwoch, den 12. Juni 2024, um 19:00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus, Borggasse 1, 55599 Siefersheim statt. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Siefersheim, den 30. Mai 2024  
Die Gemeindewahlleiterin  
gez. Kinder

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Neue Hochbeete in der KiTa Villa Regenbogen

Am 30.04.2024 konnte das Wechselkindertreffen der roten und blauen Gruppe endlich wieder starten. Die neuen Hochbeete standen ebenfalls bereit, sodass der Bepflanzung nichts mehr im Wege stand. Im ersten Treffen haben die Kinder überlegt, welche Pflanzen die Besten für die Hochbeete sind. Schnell haben sich Salat, Tomaten, Paprika und Erdbeeren durchgesetzt. Die Kinder suchten sich ihren Favoriten aus, welche sie in der kommenden Woche einpflanzen wollten.

Gesagt, getan. Eine Woche später standen wir bereit. Ausgestattet mit Blumenerde, Pflanzen und Gießkanne. Zusammen wurden die großen Säcke mit Blumenerde in die Hochbeete gefüllt. Nach und nach konnten die Salatpflanzen ihren Platz darin finden. Alles wurde bewässert und mit einem Netz bedeckt.



Nur 2 Wochen später konnten die Kinder ihren eigenen Salat ernten. Was für ein Erfolg.

In der Küche wurde er zu einer leckeren Beilage verzaubert und das Mittagessen dadurch bereichert.

Wir freuen uns schon auf all die anderen gepflanzten Leckereien.

### Termine Juni 2024



01.06. 10:00 Uhr	<b>Erste Hilfe am Kind</b> LandFrauen	DGH
07.06. 19:00 Uhr	<b>„Sängertreff“</b> GV Einigkeit 1879 Siefersheim e.V.	DGH
09.06. 8-18 Uhr	<b>Kommunal- und Europawahl</b>	DGH
11.06. 15:00 Uhr	<b>Hl. Messe, anschl. „Treff 60“</b> Mundartgebabbel Kath. Kirchengemeinde	Martinshaus
16.06. 14:30 Uhr	<b>Dorfkaffee</b>	DGH
23.06. 12-17 Uhr	<b>Ortsflohmarkt</b>	
29.06. 10:00 Uhr	<b>Sommerfest</b>	KiTa Villa Regenbogen
Dienstags 10-12 Uhr	<b>Krabbeltreff</b>	evang. Gemeinderaum

Änderungen vorbehalten



Alle Infos zur Verbandsgemeinde  
finden Sie im Internet unter

[www.woellstein.de](http://www.woellstein.de)



## Stein-Bockenheim

### Ortsbürgermeister Thorsten Jahn

Bachgasse 15, 55599 Stein-Bockenheim,  
Tel. 06703/3307, E-Mail: Info@stein-bockenheim.de  
Sprechstunde: mittwochs 18.30 bis 20.00 Uhr  
Internet: www.stein-bockenheim.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung und Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Stein-Bockenheim am 09. Juni 2024

#### I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen /Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§22 des Kommunalwahlgesetzes – KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

#### II.

Der Wahlausschluss hat in einer Sitzung am 23. April 2024 den von der Wählergruppe Jahn eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen

Jahn, Thorsten	Gillmeister, Dorothea
Lenz, Torsten	Schmidt, Franz
Dexheimer, Hermann	Sichelschmidt, Björn
Eckstein, Eva	Ebner, Swen
Scharbach, Ernst	Steitz, Christian
Schön, Ernst	Urban, Carolin Sabrina
Klein, Jörg	

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt ist, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Falle wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs.2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jeder Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Person eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutiger zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

#### III.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

#### IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerinnen oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmenabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

#### V.

Die Wahl zum Kreistag, die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen blauen Stimmzettel für die Wahl zur/zum ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister,
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Verbandsgemeinderat,
- einen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber. Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Verbandsgemeinderats/Kreistags zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber

drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).

7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

## VI.

In den Ortsgemeinden werden die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt. In den Ortsgemeinden, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister die Kreisverwaltung, fest.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

## VII.

In den Gemeinden, in denen der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Wahlleiterin/des zuständigen Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab.

## VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

## IX.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

## X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stein-Bockenheim den, 03.06.24

Gez.

Thorsten Jahn

Gemeindewahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gemeinderatswahl und Wahl

#### des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Stein-Bockenheim am 09. Juni 2024

gleichzeitig stattfindende Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Stein-Bockenheim zur Feststellung des Ergebnisses und der Verteilung der Sitze der Wahl des Ortsgemeinderats sowie der Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes

Die gleichzeitig stattfindenden öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Stein-Bockenheim zur Beschlussfassung über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats sowie der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters finden am

**Mittwoch, den 12. Juni 2024, 19.00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses, Bachgasse 15, 55599 Stein-Bockenheim, statt.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Stein-Bockenheim, den 30. Mai 2024

Der Gemeindewahlleiter

gez. Jahn

## Ruhewald Rhein Hessische Schweiz Waldbegräbnisstätte Stein-Bockenheim

### Aktuelle Führungstermine im Ruhewald Rhein Hessische Schweiz

In der einzigartigen rheinhessischen Waldbegräbnisstätte finden wieder Führungen statt. Die Führungen sind immer an Samstagen und beginnen um 14 Uhr.

Hier die aktuellen Termine:

- 08. Juni 2024
- 22. Juli 2027
- 06. Juli 2024
- 20. Juli 2024

Treffpunkt ist am Eingang des Ruhewaldes, zwei Kilometer hinter Stein-Bockenheim, in Richtung Mörsfeld.

Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 20 Personen beschränkt, die Teilnahme deshalb nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Telefonische Anmeldungen und weitere Informationen unter 06703 - 3009382 oder 0160 - 91854107.

Auf der Internetseite des Ruhewaldes Rhein Hessische Schweiz [www.ruhewald-rhein Hessische-schweiz.de](http://www.ruhewald-rhein Hessische-schweiz.de) ist unter dem Menüpunkt Ruhewald und im weiterführenden Untermenü Führungen ein Anmeldeformular hinterlegt. Im Untermenü Anfahrt befinden sich die Anfahrtsskizzen.

Auch individuelle Führungen sind auf Anfrage möglich.

(Hinweis: In einem abgegrenzten Areal des Ruhewaldes - dem Archewald - sind Urnenbestattungen von Tieren und Menschen möglich.)



## Wendelsheim

### Ortsbürgermeisterin Christine Knuth

Unterwendelsheim 66, 55234 Wendelsheim

Tel: 06734/6723 (privat) 06734/359 (Büro)

E-Mail: [c.knuth@wendelsheim-rhh.de](mailto:c.knuth@wendelsheim-rhh.de)

Sprechstunde: mittwochs 17.30 bis 19.00 Uhr

Internet: [www.wendelsheim-rhh.de](http://www.wendelsheim-rhh.de)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

#### I.

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister statt. Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

#### II.

Die **Gemeinde Wendelsheim** bildet zwei allgemeine Wahlbezirke.

Der Wahlraum für den **Wahlbezirk 601** wird in der **Gemeindehalle**, Oberwendelsheim 5 eingerichtet.

Der Wahlraum für den **Wahlbezirk 602** wird in der **Gemeindehalle**, Oberwendelsheim 5 eingerichtet.

In der Gemeinde sind beide Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

#### III.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

#### IV.

Die Wahl zum Kreistag, die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten und die Wahlen zu den Gemeinderäten werden, sofern sie nicht als Mehrheitswahlen (siehe Abschnitt VIII) stattfinden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen

und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen blauen Stimmzettel für die Wahl zur/zum ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister,
- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat,
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Verbandsgemeinderat,
- einen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber. Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gemeinderats/Verbandsgemeinderats/Kreistags zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

#### V.

In den Ortsgemeinden werden die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welcher Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Ortsgemeinden, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister die Kreisverwaltung, fest.

#### VI.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

**VII.**

In den Gemeinden, in denen der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Wahlleiterin/des zuständigen Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab.

**VIII.**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**IX.**

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

**X.**

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wendelsheim, 03. Juni 2024

Christine Knuth

(Gemeindewahlleiterin)

**Öffentliche Bekanntmachung****Gemeinderatswahl und****Wahl des Ortsbürgermeisters/****der Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Wendelsheim am 09. Juni 2024**

**gleichzeitig stattfindende Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Wendelsheim zur Feststellung des Ergebnisses und der Verteilung der Sitze der Wahl des Ortsgemeinderats sowie der Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes**

Die gleichzeitig stattfindenden öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Wendelsheim zur Beschlussfassung über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats sowie der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters finden am

**Dienstag, den 11. Juni 2024, um 19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses, Unterwendelsheim 64, 55234 Wendelsheim statt.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Wendelsheim, den 30. Mai 2024

Die Gemeindewahlleiterin  
gez. Knuth

**Wöllstein****Ortsbürgermeister Johannes Brüchert**

Ernst-Ludwig-Straße 22, 55597 Wöllstein

Tel. 06703/960090, Fax 06703/960092

E-Mail: [gemeinde@woellstein.de](mailto:gemeinde@woellstein.de)

Sprechzeiten: Di. 09.00 - 11.00 Uhr, Do. 16.30 bis 18.00 Uhr

Internet: [www.gemeinde-woellstein.de](http://www.gemeinde-woellstein.de)

**Amtliche Bekanntmachungen****Wahlbekanntmachung****I.**

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister statt.

Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

**II.**

Die **Gemeinde Wöllstein** bildet vier allgemeine Wahlbezirke.

Der Wahlraum für den **Wahlbezirk 701** wird im **Rathaus**, Ernst-Ludwig-Str. 22 eingerichtet.

Der Wahlraum für den **Wahlbezirk 702** wird in der **Gemeindezentrum**,

Great-Barford-Str. 11 eingerichtet.

Der Wahlraum für den **Wahlbezirk 703** wird in der **Gemeindezentrum**,

Great-Barford-Str. 11 eingerichtet

Der Wahlraum für den **Wahlbezirk 704** wird in der **Realschule-Plus**, Schulrat-Spang-Str. 7-9 eingerichtet

In der Gemeinde sind alle Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

**III.**

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

**IV.**

Die Wahl zum Kreistag, die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten und die Wahlen zu den Gemeinderäten werden, sofern sie nicht als Mehrheitswahlen (siehe Abschnitt VIII) stattfinden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen blauen Stimmzettel für die Wahl zur/zum ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister,
- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat,
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Verbandsgemeinderat,
- einen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gemeinderats/Verbandsgemeinderats/Kreistags zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

**V.**

In den Ortsgemeinden werden die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Ortsgemeinden, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister die Kreisverwaltung, fest.

**VI.**

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

**VII.**

In den Gemeinden, in denen der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Wahlleiterin/des zuständigen Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab.

**VIII.**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**IX.**

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

**X.**

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wöllstein, den 03. Juni 2024

Johannes Brüchert  
(Gemeindewahlleiter)

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Gemeinderatswahl und Wahl  
des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin der  
Gemeinde Wöllstein am 09. Juni 2024**

**gleichzeitig stattfindenden Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Wöllstein zur Feststellung des Ergebnisses und der Verteilung der Sitze der Wahl des Ortsgemeinderats sowie der Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes**

Die gleichzeitig stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Wöllstein zur Beschlussfassung über die über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats sowie der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters finden am

**Mittwoch, den 12. Juni 2024, um 18:00 Uhr**

im Seniorenraum des Gemeindezentrums, Great-Barford-Straße 11, 55597 Wöllstein statt.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Wöllstein, den 30. Mai 2024

Der Gemeindevorstand

gez. Brüchert

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Wöllstein für das Haushaltsjahr 2023

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Alzey-Worms, hat der Gemeinderat Wöllstein auf Grund vom § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### §1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. Im Ergebnishaushalt

	2023
der Gesamtbetrag der Erträge auf	10.356.750,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.430.043,00 EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-73.293,00 EUR

2. Im Finanzhaushalt

	2023
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	152.607,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	880.028,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.727.920,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.847.892,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.685.285,00 EUR
	2023
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	12.723.328,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	12.723.328,00 EUR

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2023
zinslose Kredite auf	-- EUR
verzinsten Kredite auf	0,00 EUR
insgesamt auf	0,00 EUR

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung mit dem Kreditgeber ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken, sowie der Erzielung günstigerer Konditionen bei der Neubeschaffung, Umschuldung oder Prolongation von Krediten dienen.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren ab 2024 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren ab 2024 voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Angabe erfolgt in Prozent	2023
Hebesatz Grundsteuer A	345
Hebesatz Grundsteuer B	465
Hebesatz Gewerbesteuer	380
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	

	2023
Hundesteuer erster Hund	42,00 EUR
Hundesteuer zweiter Hund	72,00 EUR
Hundesteuer dritter Hund und jeder weitere	72,00 EUR
Jahresbeitrag 1. gefährlicher Hund	600,00 EUR

### § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

	2023
Beitrag zur Durchführung der Weinbergshut	10 EUR
Wegebau- und Unterbeitrag	0 EUR

### Benutzungsgebühren für Einrichtungen der Ortsgemeinde Wöllstein

Die Gebührensätze für die Benutzung des Gemeindezentrums und für das Haus der Begegnung sind in der Gebührenordnung für Einrichtungen der Ortsgemeinde Wöllstein festgelegt.

#### Nutzung Gemeindezentrum und Haus der Begegnung

	2023
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Festsaal mit Küche	65 EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Gemeindezentrum komplett (ohne Eintritt, ohne Bewirtung)	130 EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Gemeindezentrum komplett (ohne Eintritt, mit Bewirtung)	165 EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Gemeindezentrum komplett (kulturell, mit Eintritt, mit Bewirtung)	190 EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Gemeindezentrum komplett (Tanz mit Eintritt, mit Bewirtung)	180 EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Seniorenraum, Nebenraum	35 EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Privatpersonen - Festsaal mit Küche	165 EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Privatpersonen - Seniorenraum ohne Küche	65 EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Privatpersonen - Seniorenraum mit Küche	95 EUR
Reinigung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 - Komplettes Gemeindezentrum	120 EUR
Reinigung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 - Seniorenraum, inkl. Küche, Toilette	80 EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Gemeindezentrum komplett (Tanzveranstaltung)	260 EUR
Benutzung des Hauses der Begegnung, Alzeyer Str. 18	
Nutzung durch auswärtige Bürger und Vereine	170 EUR
Reinigung des Hauses der Begegnung, Alzeyer Str. 18	65 EUR

#### Nutzung des Gemeindezentrums für Veranstaltung gewerblicher Art durch Wöllsteiner Einwohner bzw. Firmen:

Gebühren wie zuvor, zzgl. 25% Aufschlag

#### Nutzung des Gemeindezentrums durch auswärtige Privatpersonen und Vereine:

Gebühren wie zuvor, zzgl. 40% Aufschlag

#### Nutzung des Gemeindezentrums durch auswärtige Gewerbetreibende und Privatpersonen für Veranstaltungen gewerblicher Art:

Gebühren wie zuvor, zzgl. 100% Aufschlag

### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum

#### Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

	Eigenkapital	Jahresergebnis
31.12.2013	17.939.585	901.948
31.12.2014	18.491.567	555.612
31.12.2015	19.136.582	645.014
31.12.2016	19.308.930	172.348
31.12.2017	19.894.196	722.990
31.12.2018	20.412.224	518.028

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 Euro überschritten sind.

## § 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## § 10 Weitere Bestimmungen

Weitere Vorschriften über die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben und des Stellenplanes

Wöllstein, den 14.12.2023

Johannes Brüchert (Ortsbürgermeister)

### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan lag zur Einsichtnahme in der Zeit von Donnerstag, 01.12.2023 bis einschließlich Montag, 14.12.2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wöllstein, 55599 Gau-Bickelheim, St. Florianweg 8, Zimmer 1.05 während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

### Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wöllstein, den 14.12.2023

Johannes Brüchert (Ortsbürgermeister)

## Nichtamtliche Mitteilungen



**Liebe Seniorinnen und Senioren,**

**wir laden Sie herzlich zum  
nächsten Treffen ein!**

**Am: Donnerstag, 13.06.2024**  
**Um: 15:00 Uhr**  
**Im: Gemeindezentrum Wöllstein**

**Anmeldung bitte bei:**  
Anja Reinert-Henn:  
[henn.woellstein@t-online.de](mailto:henn.woellstein@t-online.de)

Elfriede Löffelholz:  
Tel. 06703/3701

oder Peter Gebhard:  
Tel. 06703/960663,  
[petergebhardt3@t-online.de](mailto:petergebhardt3@t-online.de)

Gerne holt Sie auch unser Bürgerbus ab.  
Melden Sie sich an unter 06703/302-85

## Erfassen und Senden der EWR-Zählerstände

Im Auftrag der EWR Netz GmbH werden im Juni in Wöllstein die Zählerstände erfasst. Alle Kundinnen und Kunden werden durch die Iff GmbH angeschrieben, um die Zählerstände zu übermitteln.

Im Brief – oder nach Registrierung per E-Mail: [ewr-netz.de/registrierung-selbstablesung](mailto:ewr-netz.de/registrierung-selbstablesung) – werden die möglichen Kontaktwege angegeben, auch Nummern und Adressen für Fragen sind dort notiert. Die EWR Netz GmbH bedankt sich vorab für das Senden der Daten, das auf Wunsch vieler Kundinnen und Kunden selbst vorgenommen wird.

**Als Energienetzbetreiber ist die EWR Netz GmbH zuständig für das Erfassen der Zählerstände – unabhängig vom Energielieferanten, der den mitgeteilten Zählerstand genannt bekommt.**



## Wonsheim

### Ortsbürgermeister Jochen Emrich

Untergasse 5, 55599 Wonsheim,  
Tel. 06703/1219, E-Mail: [rathaus@wonsheim.de](mailto:rathaus@wonsheim.de)  
Sprechstunde: mittwochs 18.00 bis 20.00 Uhr  
Internet: [www.wonsheim.de](http://www.wonsheim.de)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung und Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Wonsheim am 09. Juni 2024

#### I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen /Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

#### II.

Der Wahlausschluss hat in einer Sitzung am 24. April 2024 den von der Wählergruppe Emrich eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen

Emrich Jochen	Höfler-Engelke, Heike
Mann, Udo	Führ, Katja
Schweitzer, Eva-Maria	Wiesel, Sascha Alexander
Matheis, Berni	Lukassowitz, Jochen
Neuhaus, Mirco	Friederich, Tim
Gerhard, Hans-Jochen	Lahr, André
Scheel, Sigrid	Klein, Liane
Weeber, Johannes	

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt ist, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Falle wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs.2 Satz 3 KWG).

5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jeder Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Person eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutiger zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

### III.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

### IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerinnen oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmenabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

### V.

Die Wahl zum Kreistag, die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen blauen Stimmzettel für die Wahl zur/zum ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister,
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Verbandsgemeinderat,
- einen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfzeile die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber. Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Verbandsgemeinderats/Kreistags zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).

3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

### VI.

In den Ortsgemeinden werden die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Ortsgemeinden, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister die Kreisverwaltung, fest.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

### VII.

In den Gemeinden, in denen der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Wahlleiterin/des zuständigen Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab.

### VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

### IX.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

### X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wonsheim den, 03.06.24  
Gez.

Jochen Emrich  
Gemeindewahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gemeinderatswahl und Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Wonsheim am 09. Juni 2024

gleichzeitig stattfindende Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Wonsheim zur Feststellung des Ergebnisses und der Verteilung der Sitze der Wahl des Ortsgemeinderats sowie der Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes

Die gleichzeitig stattfindenden öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse der Gemeinde Wonsheim zur Beschlussfassung über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats sowie der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters finden am

**Montag, den 10. Juni 2024, um 19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses, Untergasse 5, 55599 Wonsheim, statt.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Wonsheim, den 30. Mai 2024  
Der Gemeindewahlleiter  
gez. Emrich

## Kirchliche Nachrichten

### Kath. Pfarrgruppe Wißberg

**Pfarrer:** Bernhard Hock

**Pfarrvikar:** Olaf Schneider

Mittelgasse 26; Gau-Weinheim Tel: 0175/9621977

**Pfarrbüro Gau-Bickelheim,** Kirchweg 1

Tel.: 06701/494, E-Mail: pfarramt\_gau\_bickelheim@web.de

### Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag 9:00 - 11:00 Uhr

**Pfarrbüro Wörrstadt,** Pariser Str. 44

Tel: 06732/3855, E-Mail: pfarramt-woerrstadt@gmx.de

### Öffnungszeiten:

Dienstag und Freitag von 9:00 - 11:00 Uhr

Donnerstag von 16:00 - 18:00 Uhr

### Freitag, 7. Juni 2024

17:15 Uhr Gau-Bickelheim Musikalisch gestaltete eucharistische Anbetung

18:00 Uhr Gau-Bickelheim Eucharistiefeier zum Ehrenamtsabend

### Samstag, 8. Juni 2024

14:00 Uhr Gau-Bickelheim Taufe Ronja Marie Krollmann

17:00 Uhr Wallertheim Wort-Gottes-Feier

18:30 Uhr Gau-Bickelheim Eucharistiefeier

### Sonntag, 9. Juni 2024

09:00 Uhr Partenheim Wort-Gottes-Feier

10:30 Uhr Vendersheim Wort-Gottes-Feier

10:30 Uhr Gau-Weinheim Eucharistiefeier

### Montag, 10. Juni 2024

18:30 Uhr Partenheim Eucharistiefeier entfällt

### Dienstag, 11. Juni 2024

18:30 Uhr Vendersheim Eucharistiefeier entfällt

### Mittwoch, 12. Juni 2024

18:30 Uhr Gau-Weinheim Eucharistiefeier entfällt

20:00 Uhr Gau-Bickelheim Eucharistische Anbetung mit Lobpreis und Rosenkranzgebet

### Freitag, 14. Juni 2024

18:30 Uhr Gau-Bickelheim Eucharistiefeier entfällt

## Evangelische Kirchengemeinden Wallertheim und Gau-Bickelheim

**Pfarrerin Anke Feuerstake** Tel. 0 67 32 - 600 06 50

**Mail:** Anke.Feuerstake@ekhn.de

**Öffnungszeiten Ev. Gemeindebüro Wörrstadt,**

**Hermannstr. 45, Tel. 06732-8509**

Dienstag: 14 - 16 Uhr, Mittwoch: 14 - 17 Uhr,

Donnerstag: 10:30 - 12 Uhr

**E-Mail-Adresse:**

Kirchengemeinde.Wallertheim@ekhn.de

**Hinweise auf Gottesdienste und Veranstaltungen:**

**Donnerstag,**

**Sonntag, 9.6.2024, 10.15 Uhr**

Jubel-Konfirmationsgottesdienst in Wallertheim

(Dekanin Schmuck-Schätzel)

**Vorankündigung:**

Sonntag, 16.6.24, 10 Uhr

GD in Gau-Weinheim

(Prädikantin Paechnatz)

**Gemeindearbeit:**

Kinderchorproben Montags von 15:30 bis 16:30 Uhr im Ev. Gemeindehaus in Wallertheim

Kirchenchorproben Dienstags um 20:15 Uhr im Ev. Gemeindehaus in Wallertheim

Die Krabbelgruppe trifft sich Mittwochs um 10 Uhr im Ev. Gemeindehaus in Wallertheim

## Ev. Kirchengemeinde Gumbsheim

**Kirchengemeinden Gumbsheim und Volxheim:**

**In seelsorgerlichen und Trauerfällen wenden Sie sich bitte an**

**Pfarrerin Annette Stegmann, Tel: 06731-8161, E-Mail: Annette.**

**Stegmann@ekhn.de**

(Siehe auch Homepage Volxheim: <https://volxheim.ekhn.de/startseite.html>)

**Evangelisches Pfarramt**

Pfarrgasse 9, 55597 Wöllstein, Tel.: 06703-1211,

Email: kirchengemeinde.woellstein@ekhn.de

Homepage: [www.ev-kirche-woellstein.de](http://www.ev-kirche-woellstein.de)

**Öffnungszeiten des Pfarrbüros:**

Dienstags 09:00 - 11:00 Uhr, donnerstags von 16:00 - 18:00 Uhr.

**Wochenspruch - 2. Sonntag nach Trinitatis**

Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken. (Matthäus 11,28)

**Nächste Gottesdienste**

Sonntag, 23.06.2024 - 4. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr - Gottesdienst

### Weinprobe im romantischen Kirchengarten

Am Samstag, 08. Juni 2024 findet im Rahmen des 150. Jubiläumsjahrs eine Weinprobe im romantischen Kirchengarten der Ev. Kirche Gumbsheim, Friedhofstr. 1, statt. Es gibt einen Begrüßungssekt, 10 Weinproben von den Weingütern Schmah, Schultheiß und der Genossenschaft Winzer der Rhein Hessischen Schweiz, dazu launige Bibelverse rund um den Wein. Die Weine werden vorgestellt von Esther Unverzagt.

### Spende zum 150-jährigen Jubiläum der Gumbsheimer Kirche

Anlässlich des 150-jährigen Jubiläums unserer Gumbsheimer Kirche wollen wir endlich die bisher fehlende Toilette in unserer Kirche errichten, um die Kirche für Gottesdienste und Veranstaltungen in Zukunft attraktiv zu halten. Wir freuen uns über jede finanzielle Unterstützung bei diesem Projekt.

Das Spendenkonto lautet wie folgt:

Ev. Regionalverwaltung Rheinhesen, Alzey, Volksbank Alzey-Worms, BIC: GENODE61AZY, IBAN: DE57 5509 1200 0000 2645 04.

In dringenden seelsorgerlichen oder Trauerfällen wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Annette Stegmann, Tel: 06731-8161, E-Mail: Annette.Stegmann@ekhn.de

## Evangelische Kirchengemeinden Wonsheim, Siefersheim, Stein-Bockenheim und Eckelsheim

Liturgischer Kalender für Sonntag, den 9. Juni 2024

Gottesdienstordnung am 2. Sonntag nach Trinitatis, 9. Juni 2024

Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken. (Matthäus 11,28)

Lied: 213 oder 225

Sonntag, den 9. Juni 2024

10:15 Uhr zentraler Konfirmationsgottesdienst mit Hl. Abendmahl in Stein-Bockenheim, Pfarrer Mankel

Mittwoch, 12. Juni 2024

19:00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet in der kath. Kirche „Heilig Kreuz“ in Wonsheim

**Bitte beachten Sie auch unsere Schaukästen. Dort finden Sie aktuelle Änderungen.**

Die **Siefersheimer Krabbelgruppe** trifft sich jeden Dienstag von 10:00-12:00 Uhr im evang. Gemeindefaal in Siefersheim (Kirchgasse 3, im Hof hinten rechts).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Sandra Tank (Tel.: 0170-4695929).

Die **Wonsheimer Krabbelgruppe** trifft sich alle 14 Tage montags im evang. Gemeindehaus in Wonsheim ab 15:00 Uhr.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Janina Popp (0151-5251 2422).

Seit September läuten in allen vier Kirchengemeinden mittwochs die Glocken um 19:00 Uhr zum Zeichen des Friedens. Wir laden alle dazu ein, für einen Moment innezuhalten und in einem stillen Gebet um Frieden zu bitten.

Der **Frauenkreis** trifft sich regelmäßig jeden 2. Donnerstag um 14:30 Uhr im Evangelischen Gemeindefaal in Siefersheim. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Espenschied, Tel. 2561.

**Einmal im Monat bieten wir einen Kindergottesdienst für alle Kinder aus unseren vier Kirchengemeinden in Siefersheim an. Bitte melden Sie sich bei Frau Kohout (Tel. 0176-325665770) oder bei Frau Paulus-Nowak (Tel. 4415), um Näheres zu erfahren.**

**Sprechstunden im Pfarrbüro:**

**Während der Schulzeit:** dienstags von 10:00 – 12:00 Uhr und donnerstags von 17:00 – 19:00 Uhr.

**In den Schulferien: donnerstags von 17:00 – 19:00 Uhr.**

Zu diesen Zeiten stehen Ihnen Frau Lamest-Gräf oder Frau Ulla Kröhnert für alle Sekretariatsangelegenheiten zur Verfügung.

**Evangelisches Pfarrbüro**

**Kirchgasse 3, 55599 Siefersheim**

Tel.: 06703-1370, Fax: 06703-4722 oder Email: kirchengemeinde.wonsheim@ekhn.de

**Pfarrer Johannes Mankel**

**Tel.: 0176-4248 1579 oder Email: Johannes.Mankel@ekhn.de**

**Evangelische Kindertagesstätte Sonnenschein**

Heinrich-Bechtolsheimer-Straße 11, 55599 Wonsheim

Tel.: 06703-1892

Leitung: Frau Susanne Schopp

Evangelische Kirchengemeinde Eckelsheim – Siefersheim – Wonsheim – Stein Bockenheim

Katholische Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz



## Herzliche Einladung zum ökumenischen Friedensgebet

am Mittwoch, 12. Juni um 19.00 Uhr

Kath. Kirche „Heilig Kreuz“ Wonsheim

Unfriede herrscht auf der Erde:

Krieg, Verfolgung, Vertreibung, Tod, Folter, Verletzung in vielen Ländern der Erde, auch in Europa.

Hass, Streit, Herabwürdigung, Benachteiligung, Bedrohung, Beleidigung in der öffentlichen Auseinandersetzung, auch hier bei uns.

In ökumenischer Verbundenheit möchten wir gemeinsam beten, dass der Geist des Friedens sich Bahn breche und Wege zum Miteinander, zur Versöhnung bereite.

### Ev. Kirchengemeinde Wöllstein

Pfarrer Albert Hantsch, Pfarrgasse 9, 55597 Wöllstein, Tel.: 06703-1211,

**Email Pfarrer: albert.hantsch@ekhn.de**

Email Pfarrbüro: kirchengemeinde.woellstein@ekhn.de

**Öffnungszeiten des Pfarrbüros:**

Dienstags von 09:00 – 11:00 Uhr, donnerstags von 16:00 – 18:00 Uhr

**Wochenspruch – 2. Sonntag nach Trinitatis**

Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken. (Matthäus 11,28).

**Nächste Gottesdienste**

**Sonntag, 09.06.2024**

10:15 Uhr Gottesdienst (verantwortlich ist Pfr. Hantsch, die Predigt hält Lektor (in Ausbildung) Scott Smith)

11:00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus (Team)

**Anmeldung zum neuen Konfirmandenjahrgang**

In den nächsten Tagen werden die Jugendlichen, die nach unserem Kenntnisstand im September 2024 die 8. Klasse beginnen, angeschrieben und eingeladen zum Besuch des Konfirmandenunterrichts 2024/25. Sollten Familien aus dieser Zielgruppe keine Post erhalten, melden Sie sich bitte im Pfarramt oder bei Pfarrer Hantsch, um die Anmeldeunterlagen zu erhalten.

**Kinder-Erlebnis-Nachmittag**

Das Team der Ev. Kirchengemeinde Wöllstein lädt alle Kinder im Grundschulalter herzlich zu einem Kinder-Erlebnis-Nachmittag am Samstag, 15.06.2024, 14:00 – 17:00 Uhr, im Kirchengarten Wöllstein, Ernst-Ludwig-Str. 24, ein. Unter dem Motto „Wo bin ich“ wollen wir spielen, singen, hören, basteln und den kleinen Hunger stillen. Anmeldungen bitte bis zum 07.06.2024 per Mail an: wo-bin-ich-event@bin-wieder-da.de. Weitere Informationen folgen nach Anmeldung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, also schnell anmelden und Platz sichern!

## Raum & Zeit 3.0: Open Air Kino am Samstag, 8. Juni, Ruine Beller Kirche

Popcorn, Sternenhimmel und Begegnungen stehen im Mittelpunkt des Open Air Kinos, zu dem die Evangelische Jugend im Dekanat Alzey-Wöllstein am Samstag, 8. Juni, um 20 Uhr in die Ruine der Beller Kirche nahe Eckelsheim einlädt.

Raum & Zeit 3.0 verspricht ein Erlebnis besonderer Art, wenn die Kirchenruine in ein buntes Lichtermeer getaucht ist, gemeinsam ein toller Film geschaut wird und über allem der rheinhessische Sternenhimmel strahlt. Auf Picknickdecken (bitte selbst mitbringen), geht es bei kühlen Getränken und leckerem Popcorn darum, was wirklich wichtig ist im Leben.

Außer den Decken sollten die Teilnehmenden Lust auf einen tollen gemeinsamen Abend mitbringen – für alles andere sorgt das Team der Evangelischen Jugend im Dekanat Alzey-Wöllstein.

Weitere Informationen gibt es bei Gemeindepädagogin Kerstin Schuh, Telefon 06731/9987953, E-Mail: kerstin.schuh@ekhn.de

## EVAs ZOOM am 19. Juni: Was ist das Glück?

Was ist mein Glück? Habe ich Glück gehabt? Brauche ich das Glück? Viel besungen und viel beschrieben, Redensarten ohne Ende, bestimmt fallen jeder und jedem auf Anhieb einige Verse und Lieder ein. In vielen neuen Lehrplänen steht heute Glücksunterricht, Informationen und Arbeitshilfen gibt es zuhauf... Und doch: Wie lässt sich das Glück so packen, dass Schülerinnen und Schüler, dass jeder und jede ein Stück vom Glück abbekommt.

Darüber möchte Referentin Mechthild Fitting, Mitglied im Dekanatsfrauenausschuss, mit den Teilnehmerinnen bei EVAs ZOOM am 19. Juni, 16.30 bis 17.30 Uhr, nachdenken und ins Gespräch kommen.

Anmeldung bis zum 15. Juni unter: petraherrmann-azev@t-online.de. Nach der Anmeldung erhalten Sie den Zugangslink.

Bitte halten Sie für EVAs Zoom am 19. Juni mindestens ein Din A 4 Blatt und einen Stift bereit, vielleicht können wir das „Glück“ so etwas festhalten.

Veranstalterinnen sind die evangelischen Frauen im Dekanat Alzey-Wöllstein.

## Katholische Pfarrgruppe „Rheinhessische Schweiz“

St. Remigius Wöllstein mit Eckelsheim und Gumbsheim

St. Martin Siefersheim

St. Mauritius Frei-Laubersheim

Hl. Kreuz Wonsheim mit Stein-Bockenheim

St. Dionysius Neu-Bamberg

St. Josef und St. Ägidius Fürfeld mit Tiefenthal

**Kath. Pfarramt, Bennstraße 1, 55546 Fürfeld**

Bürostunden: Dienstags von 18 Uhr bis 20 Uhr, mittwochs von 11 Uhr -13 Uhr u. freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr

Tel. 06709/429 Fax 06709/911154 pfarramt@kirchen-fuerfeld.de  
www.kirchen-fuerfeld.de

### Donnerstag, 6. Juni – Hl. Norbert von Xanten

9 Uhr Wö Kolpingandacht: Fronleichnam! Mit Frühstück

### Samstag, 8. Juni – Unbeflecktes Herz Mariä

8 Uhr Wö Abfahrt zum Ausflug nach Eppertshausen

19 Uhr NB Messe mit kleiner Prozession zu Fronleichnam und Empfang : Geht Gott mit uns?

### Sonntag, 9. Juni

10.30 Uhr Won Familiengottesdienst mit Lucie und Sophia und Kirchencafé

14 Uhr Wö Messe mit Prozession um die Kirche: Geht Gott mit uns?

14 Uhr Wö Kolpingscafé im Remigiusheim

17 Uhr Wö Abfahrt zur Freizeit in Herbstein mit dem Pfarrbus

### Dienstag, 11. Juni - Hl. Apostel Barnabas

15 Uhr Si Messe mit Treff 60: Kräuter und Heilpflanzen

### Mittwoch, 12. Juni

9.30 Uhr Fü Messe

17 Uhr Wö/NB Pfadfinder

### Donnerstag, 13. Juni

17 Uhr Wö Pfadfinder

18.30 Uhr Wö Rosenkranz

19.30 Uhr Wö Kirchenchor

## Aktuelles in der Pfarrgruppe

**1. Sendung von Simone Biegner:** Am 29. Juni fahren wir zur Sendungsfeier der Gemeindeferent: innen. Es fährt ein Reisebus. Bitte melden Sie sich an. Für Jugendliche entfallen die Fahrtkosten von 10 Euro. **Bitte beachten Sie dringend den Anmeldeschluss am Mittwoch, den 19. Juni.**

**2. Frauen: fest:** Das Bistum und viele Aktive in der Frauenseelsorge laden am 22. Juni zum Frauenfest „Kraftvoll“ nach Seligenstadt ein. Dies verspricht ein sehr spannender Tag zu werden: Anmeldung und Infos: [www.bistummainz.de/kraftvoll](http://www.bistummainz.de/kraftvoll)

Achten Sie auf den Anmeldeschluss: 10. Juni

**3. Caritas:** vom 31. 5. bis zum 10. 6. findet die Sommersammlung statt. In Wöllstein, Frei-Laubersheim, Neu-Bamberg, Wonsheim, Stein-Bockenheim und Gumbsheim werden die Spendenbriefe in den nächsten Wochen ausgetragen. Wir danken allen Austräger: innen und Spender: innen.

**4. Verwaltungsräte:** Wir haben für alle drei Pfarreien im Pfarrgemeinderat einen Verwaltungsrat wählen können. Ein großes Danke schön, jenen, die in den letzten vier Jahren diese nicht immer einfache Aufgabe innehatten. Gottes Segen, die sich jetzt für die nächsten vier Jahre wieder um das Vermögen und die Gebäude der Pfarrgruppe kümmern werden. Dabei sind sie aber immer auch auf Ihre Hilfe angewiesen. Miteinander geht vieles leichter!



**5. Leben im Turm:** Unsere Kirchtürme beherbergen nicht nur die Glocken. Dort können Sie auch Fledermäusen, Dohlen, Turmfalken, Hausrotschwänzchen und leider auch Tauben begegnen. In Frei-Laubersheim konnten durch Herrn Wolf vom Nabu sechs junge Falken beringt werden. Dort brüten die kleinen Jäger schon seit gut

15 Jahren immer wieder erfolgreich. Wagen Sie doch mal einen Blick nach oben! Es wird sich lohnen – an welchem Turm auch immer! Junge Falken im Turm beim Beringen.

## KÖB - Ihre Bücherei in Wöllstein - Aktuelle Öffnungszeiten

Dienstags 16:30 – 18:00 Uhr

Sonntags 10:00 – 12:00 Uhr

Wir freuen uns auf Sie,

*Ihr Büchereiteam.*

([www.bistum-mainz.de/koeb-woellstein](http://www.bistum-mainz.de/koeb-woellstein), Tel. 06703/3070613)

## Aus Vereinen und Verbänden

### Gau-Bickelheim

#### LandFrauen Gau-Bickelheim aktuell

Liebe LandFrauen und Landmänner!

Wir laden sehr herzlich ein zur Wanderung auf den Wißberg - mit traditionellem köstlichen Eierwein und anderen div. Getränken -, die am Freitag, dem 14. Juni 2024, stattfindet.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir den Dankeschön-Baum unserer Marianne gebührend einweihen und begießen!

Treffpunkt ist um 19.00 Uhr am Wiejeheisje!

Wir freuen uns auf Euch und grüßen herzlich - der LandFrauen-Vorstand

# Musikalisches Benefiz Marktfrühstück mit Men in Blue

Die Brass-Band  
des Landespolizeiorchesters RLP  
spielt anlässlich des 100jährigen Jubiläums der KKM



**15. Juni, 11 Uhr, Gau-Bickelheim  
Dorfplatz auf dem Römer**

Für das leibliche Wohl der Gäste u. Besucher sorgen die Aktiven der KKM mit Weck, Worscht, Käse & Woi. Der Erlös dieser BENEFIZ Veranstaltung wird für die musikalische Aus- und Weiterbildung von Kindern u. Jugendlichen verwendet.

DER EINTRITT IST FREI, SPENDEN SIND WILLKOMMEN

## TSG 1848 Gau-Bickelheim

### Fußball Sommercamp TSG 1848 e.V. Gau-Bickelheim

- 05. – 07. August 2024
- täglich von 10 bis 16 Uhr
- für Kinder der Jahrgänge 2009 bis 2018

Technik, Torschuss und Spaß!



Kosten inklusive Verpflegung, Getränke und Trikot:  
€ 89 für Mitglieder der TSG 1848 e.V. Gau-Bickelheim  
€ 99 für „Nichtmitglieder“



Weitere Informationen und Anmeldung bei  
Michael Janzer:  
Abteilung-Jugendfußball@tsg1848gau-bickelheim.de

## Siefersheim

### „Frühling im Schuhkarton“ erfolgreich abgeschlossen

Bis Mitte Mai riefen wir Siefersheimer LandFrauen dazu auf, Päckchen für Kinderheime und Waisenhäuser in der Ukraine zu packen. Sie sollen in erster Linie Kindern eine Freude bereiten, die durch die langanhaltende Kriegssituation besonders betroffen sind. Gemeinsam mit der gebürtigen Siefersheimerin Eva Huf und ihrer Organisation „Oranta-helps e.V.“ konnte unser Vorstand am 23.5. über 100 Päckchen und Pakete mit unterschiedlichsten Inhalten in den Transporter verladen. Nett verpackte Päckchen, für Jungen und Mädchen jeden Alters, aber auch Pakete mit allgemeinen Hygieneartikeln, Kinderkleidung, Handtüchern, Bettwäsche, Nahrungsmittel und vieles mehr wurden gespendet und sind bereits auf dem Weg an Zielorte in der Ukraine.



Eva Huf war überwältigt von der großen Spendenbereitschaft und freute sich auch sehr über mehr als 1.100,-€ auf dem Hilfskonto, von denen unser LandFrauenverein 300,-€ spendete.



Wir bedanken uns besonders bei Familie Kinder, bei der alle Päckchen und Pakete gesammelt werden konnten und natürlich bei allen, die unsere Aktion unterstützt haben! Ein Päckchen zu packen ist für jede(n) nur ein geringer Aufwand und besonders gemeinsam mit den eigenen Kindern oder Enkeln eine wertvolle Aktion, denn den Kindern, die das Überraschungspäckchen erhalten, zaubert es ein Lächeln ins Gesicht mit der Botschaft, dass sie nicht vergessen sind.

### Frühlingsaktionen bei den Siefersheimer LandFrauen

Am 30. April trafen wir uns ganz unkompliziert an einem schönen Plätzchen am Ortsrand, mit kleiner Wiese, Bäumen und herrlichem

Blick über blühende Rapsfelder und auf den Martinsberg.

Jeder bracht das, was er essen und trinken wollte für sich selbst mit. Schnell waren noch ein paar Sitzgarnituren aufgestellt und einem gemütlichen Feierabendplausch mit vielen Teilnehmern stand nichts mehr im Weg. Alle waren sich einig, an dieser Stelle müssen wir uns öfters einfach mal zusammensetzen!



Den **Oma-Opa-Enkel-Ausflug** genossen alle Teilnehmer sehr. Bepackt mit leckerem Picknick, Boller- und Kinderwagen ging es – mal laufend, mal schiebend, mal ziehend – am Martinsberg entlang nach Wonsheim zum Spielplatz. Von Müdigkeit war bei den Kleinen nichts zu spüren und sie tollten auf dem Spielplatz herum. Zugegeben, so ganz ruhig und entspannt war es für die Großeltern nicht immer, aber auch wir hatten unseren Spaß und nette Unterhaltung. Mit dem öffentlichen Bus ging es dann nach Wöllstein wo wir uns alle ein leckeres Eis gönnten, dann war auch der Heimweg bald geschafft. Schön wars!



Zum Backen für den Muttertag waren unsere Landkinder aufgerufen. Die Kinder kamen gerne, rührten, schnippelten und backten für ihre Mamas ein Erdbeer-Muttertags-Herz. Vielen Dank an die Organisatorinnen und Helferinnen, die den Aktionismus der kleinen Kuchenbäcker gut im Griff hatten und sie darüber hinaus noch mit Basteln und Malen beschäftigten.



## Wendelsheim

### Grillfest am Elsa Schmitt Turm

Am 09.06. ist unser Turm wieder geöffnet. Diesmal gibt es leckeres vom Grill. Natürlich gibt es wie immer auch Kaffee und Kuchen und ein Glas Rheinessenwein. Besuchen sie uns und verbringen sie einen schönen Tag im Rhh. Hügelland. Fahrradfahrer und Wanderer sind bei uns gerne gesehene Gäste. Es freut sich auf ihr kommen der VVV.



## Wöllstein



*Es geht weiter ....*

Das „Digital-Botschafter-Team  
Wöllstein-Badenheim“  
lädt ein zum nächsten Treffen im Rathaus  
Wöllstein, Ernst-Ludwig-Str. 22

**am Donnerstag, 13. Juni 2024  
von 14.00 – 16.00 Uhr.**

Angesprochen sind alle Seniorinnen/Senioren,  
die in der Handhabung ihrer Smartphones, Tablets  
oder Laptops eine praktische Beratung benötigen.

Einleitender Kurzvortrag:  
*Praxis: „Passwort-Manager  
einrichten und nutzen“*

Teilnahme nur nach Voranmeldung  
unter E-Mail: [rostra66@gmx.de](mailto:rostra66@gmx.de), Tel. 06703-  
3059270 oder 0151-19564797

PS: Sind Sie zu diesem Termin verhindert, können  
Sie gerne auch einen Hausbesuch vereinbaren.



Rasse-Geflügel-Zucht-Verein  
WÖLLSTEIN · SIEFERSHEIM

### Neues aus dem Verein

Impftermin für Geflügel  
08.06.2024 13.30 Uhr  
Nobilis MA 5 + Clone 30  
Nur für Vereinsmitglieder

**Neue Mitglieder sind immer willkommen!**

Infos und Anmeldung bei:  
Norbert Seibert, 1. Vorsitzender • Tel. 0170-6052985

### Einladung zur VdK-Plauderstube

Der Sozialverband VdK - Ortsverband Wöllstein lädt am Montag,  
17. Juni 2024 um 14.00 Uhr zur nächsten Plauderstube in das Haus  
der Begegnung ein. Dieses Mal werden wir die Terrasse nutzen  
und den Grill anwerfen! Wir hoffen, dass das Wetter mitspielt. Bis  
17. Juni können Sie sich auch noch zu unserem **Jahresausflug** zur  
Firma Adler in Haibach mit anschließender Schifffahrt auf dem Main  
ab Miltenberg anmelden. Die Kosten betragen für Mitglieder 23,00 €,  
für Nichtmitglieder 58,00 € und sind bei der Anmeldung zu bezahlen.  
Wir freuen uns auf ein sommerliches Grillfest mit Ihnen! Im Juli bleibt  
die Plauderstube geschlossen, der nächste Termin ist der 12. August.  
Ihr  
Plauderstuben-Team

## Ausflug des Sozialverbands VdK, Ortsverband Wöllstein – es sind noch einige Plätze frei!

Wir laden herzlich zu unserem Ausflug am 3. Juli nach Haibach zur Firma Adler mit anschließender Schiffsrundfahrt ab Miltenberg ein.

Start ist um 08.00 Uhr an der Bushaltestelle am Freizeitgelände, Firma Adler bietet ein Frühstück mit Modenschau, Gelegenheit zum Einkauf mit 25%igem Rabatt sowie ein Mittagessen. Anschließend geht es weiter nach Miltenberg, wo uns eine gemütliche Schifffahrt auf dem Main erwartet. Der Preis inklusive Busfahrt, Frühstück, Mittagessen und Schiffsrundfahrt beträgt für VdK-Mitglieder 23,00 € für Nichtmitglieder 58,00 €.

Sie können sich noch bis 17. Juni anmelden und die Fahrtkostenbeteiligung an diesem Tag in der Plauderstube bezahlen. Anmeldungen sind auch telefonisch bei Regina Müller, Tel. 06703 4945, Karin Heitz, Tel. 06703 2270 oder Ingrid Back, Tel. 06703 2533 möglich.

Wir freuen uns auf einen schönen und erlebnisreichen Tag mit Ihnen!  
Ihr

Sozialverband-VdK  
Ortsverband Wöllstein

### Der TC Wöllstein informiert:



### Kinder- und Jugendtag des TC Wöllstein



Freitag, 14.06.2024

- |           |  |
|-----------|--|
| Ab 16:00  | Zeltaufbau (Mithilfe der Eltern erbeten, danach bleiben die Kinder alleine), anschließend freies Tennisspiel und Koordinationsspiele |
| Ca. 18:00 | Grillen am Lagerfeuer  |
| Ca. 19:00 | Gemeinsam Stöcke sammeln und schnitzen   |
| Ca. 20:00 | Stockbrot und Marshmallows grillen   |
| Ca. 22:00 | Zeltnacht  |

Samstag, 15.06.2024

- |            |                                      |
|------------|--------------------------------------|
| 9:00-10:00 | Abholzeit nach gemeinsamem Frühstück |
|------------|--------------------------------------|

#### Bitte mitbringen:

Teilnehmerbeitrag 15€ (Getränke und Frühstück inkl.)

Tennissachen

Grillzeug (für Brötchen und Ketchup ist gesorgt),

Zelt/Tarp, Isomatte, Schlafsack und Schlafsachen

Sonnenschutz und warme Kleidung; Keine eigenen Messer

Medikamente (falls erforderlich bitte Info an die Betreuer!)

Ansprechpartner: Mareike Antes und Fabian Eisele

Notfalltelefon: 0175/7988343



\*Voraussetzungen für die Teilnahme: Mitglied beim TC Wöllstein, Mindestalter 7 Jahre (wg Übernachtung im Zelt)

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Vereinsmitglieder,  
die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins Spielwiesenfreunde e.V. findet statt am:

**Dienstag, den 18.06.2024 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal EG im Rathaus Wöllstein**

**Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:**

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen des Vorstandes
8. Verschiedenes

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.  
Der Vorstand

## Politische Parteien und Wählergruppen

Wir laden Sie herzlich ein zum

# MARKT- FRÜHSTÜCK

Samstag, 08.06. ab 9 Uhr

Bahnhofstraße  
Wöllstein

WIR  
FREUEN  
UNS AUF  
SIE!



SPD Ortsverein Rheinhesische Schweiz  
Mehr Infos auch unter: <https://spd.rheinhesische-schweiz.de>

RHEINHESISCHE  
SCHWEIZ

**SPD**



## Marktgespräch

Am Samstag den 8. Juni sind wir vor Ort in Wöllstein, von 8:30 bis 11 Uhr am Penny Markt.

Kommen Sie mit dem Bürgermeisterkandidaten Stephan Frohnhöfer und uns ins Gespräch.



Für den Gemeindeverband: Stephan Hahn

Wir freuen uns auf Sie!

**CDU WÖLLSTEIN**

## Über vorübergehende Fahrplanänderung informieren

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms informiert, dass es aufgrund von Bauarbeiten im Streckennetz der DB Regio Mitte in den Nächten vom Donnerstag, den 6. Juni, auf Freitag, den 7. Juni, bis zur Nacht vom Samstag, 8. Juni auf Sonntag, 9. Juni, jeweils von 22.30 Uhr bis 3.30 Uhr und in der Nacht vom Mittwoch, den 10. Juli, auf Donnerstag, den 11. Juli, von 22.30 Uhr bis 0.15 Uhr zu Fahrplanänderungen auf der Strecke zwischen Mainz Hauptbahnhof und Worms Hauptbahnhof kommt. In dieser Zeit werden mehrere S-Bahnen der Linie S6 Rhein-Neckar von Mainz Hauptbahnhof nach Bodenheim Bahnhof mit Bussen ersetzt und die Fahrzeiten verschieben sich um bis zu 24 Minuten. Einzelne S-Bahnen fahren in verschiedenen Abschnitten zwischen Mainz Hauptbahnhof und Worms Hauptbahnhof bis zu 13 Minuten später. Die Ersatzbusse halten in Bodenheim am Bahnhof, in Mainz-Laubenheim an der Oppenheimer Straße, am Bahnhofsvorplatz des Römischen Theaters Mainz sowie am Bahnhofsvorplatz des Hauptbahnhofs Mainz. Detailangaben und Aushänge zu den baubedingten Fahrplanänderungen sind im Bauinformationsportal unter [www.bauinfos.deutschebahn.com](http://www.bauinfos.deutschebahn.com) abrufbar.

Ende des redaktionellen Teils

## FAMILIEN leben



ÜBER DIE VIELEN  
GLÜCKWÜNSCHE, BLUMEN  
UND GESCHENKE ANLÄSSLICH  
UNSERER

### EISERNEN HOCHZEIT

HABEN WIR UNS SEHR GEFREUT  
UND MÖCHTEN UNS BEI ALLEN  
GRATULANTEN GANZ HERZLICH  
BEDANKEN.

**HEINRICH UND LIESELOTTE WAGNER**

SIEFERSHEIM, IM JUNI 2024

## Abschied nehmen

*Erinnerungen, die unser Herz berühren,  
gehen niemals verloren.*

## Walter Keller

\* 24.02.1940 † 08.04.2024

### Herzlichen Dank

allen, die Anteilnahme durch stillen Händedruck,  
herzlich geschriebene Worte und Geldzuwendungen  
zum Ausdruck brachten.

Besonders möchten wir uns bei Pfarrer Mankel  
für die einfühlsamen Worte zum Abschied bedanken.

In liebevoller Erinnerung

Irmtraut Keller  
Ulla Keller  
und Angehörige

Stein-Bockenheim, Wöllstein im Mai 2024

**FWG vor Ort - Kommen Sie mit uns ins Gespräch**

03.06.24 17:30Uhr - in Eckelsheim am Platz an der Kirche  
03.06.24 19:00Uhr - in Gumbsheim an der Gemeindehalle  
04.06.24 17:30Uhr - in Wendelsheim am Rathaus  
04.06.24 19:00Uhr - in Stein-Bockenheim am Wiegehäuschen

BILDER VON MIRCO NEUHAUS

## Was sonst noch interessiert

### Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

#### Wärmedämmung führt nicht zu Schimmel – im Gegenteil

Obwohl sich hartnäckig das Vorurteil hält, dass die Wärmedämmung von Außenwänden Schimmel verursachen würde, ist das Gegenteil richtig: Bei gedämmten Wänden ist das Risiko einer Schimmelbildung deutlich geringer als bei nicht gedämmten. Denn die Wärmedämmung sorgt dafür, dass die Oberflächen auf der Innenseite der Außenwand warm und trocken bleiben. So hat der feuchtigkeitsliebende Schimmel kaum eine Chance.

Auch die Befürchtung, die Wärmedämmung würde die „Atmung der Wände“ und somit die Feuchteabfuhr aus den Wohnräumen behindern, ist unbegründet. Denn Wände können gar nicht atmen im Sinne eines Luftaustausches und lassen nur eine geringe Menge an Wasserdampf nach außen - egal ob gedämmt oder nicht gedämmt. Diese geringe Menge beeinflusst das Raumklima nicht spürbar. Nur ausreichendes Lüften sorgt für frische Luft und ein gesundes Raumklima. Verbraucher: innen aus Rheinland-Pfalz können an der Beratungsaktion „Fassade dämmen... bringt was!“ teilnehmen. Nach Einsendung eines Datenbogens erhalten Sie eine Einschätzung, was eine Fassadendämmung konkret an ihrem Gebäude an Einsparungen und weiteren Vorteilen bringt.

Zudem beraten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz bei allen Fragen zu Wärmedämmung nach Terminvereinbarung kostenfrei.

Ein Faktencheck zum Thema, Informationen zur Beratungsaktion und der Datenbogen zum Download finden sich auf der Seite [www.verbraucherzentrale-rlp.de/fassadendaemmung-rlp](http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/fassadendaemmung-rlp)

Der Energieberater hat **am Montag, den 17.06.24 von 14.00 – 17.00 Uhr** Sprechstunde in der Kreisverwaltung in **Alzey**, Ernst-Ludwig-Straße 36, Zimmer 325. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter: 0 67 31/408-0.

Zum Shoppen  
nach Wöllstein!

# Lauf nicht fort,



Tel. (06703)  
**961760**

**Sports and more Fitnessclub**  
In der Krümmgewann 5 55597 Wöllstein



Tel. (06703) **3058452**



**3058454**

**Sports and more Gesundheits- u. Therapiezentrum GbR**  
Ernst-Ludwig-Str. 61 55597 Wöllstein



SABINA OPTIK & AKUSTIK

## GUT SEHEN, HÖREN UND DABEI GUT AUSSEHEN

Sabina Optik & Akustik sorgt für gutes Sehen und Hören  
in der Ernst-Ludwig-Straße 5, 55597 Wöllstein



sabinaoptikakustik

sabina\_optik\_akustik

info@sabina-optik-akustik.de  
www.sabina-optik-akustik.de  
Tel.: 06703 1292

**Wir suchen am liebsten Fachkräfte oder zumindest Helfer mit Berufserfahrung in folgenden Bereichen:**  
Garten-/Landschaftsbauer, Gärtner, Straßenbauer, Maurer, Schreiner, Landmaschinenmechaniker, Schlosser.

Alles in dieser Richtung / Baugewerbe...

Unsere potenziellen Mitarbeiter sollten Folgendes mitbringen:

- handwerkliches Geschick
- Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit
- Mindestens PKW Führerschein (besser wäre LKW)
- am wichtigsten sind Motivation & Lernbereitschaft!
- deutsch sprechen und verstehen

Minijob, Teilzeit, Vollzeit. Alles möglich, je nach Eignung und Interesse.

5-Tage-Woche, Arbeitszeiten Mo – Sa 7.00/ 7.30 Uhr bis 16/17 Uhr, je nach Absprache, Einsatzort und Wetterlage.

**Tätigkeiten:**

- Gartenpflege (Hecken schneiden, Rasen mähen, Bäume zurückschneiden)
- Gartenneuanlage: Zaunbau, Platten und Pflaster verlegen, Pflanzen setzen
- Natursteinarbeiten, Abbruch- und Erdarbeiten, Baggerarbeiten
- Winterdienst
- (Bei Bedarf ggf. auch Einsatz im Innenausbau/ Renovierung)



Ernst-Ludwig-Str. 17  
55597 Wöllstein

Telefon:  
**0 67 03 / 30 34 11**

**Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeiten:**

- Terrance Angermann **Erbrecht, Sanierung, Kreditrecht**
- Stefanie Angermann **Strafrecht, Ordnungswidrigkeiten**
- [www.ra-angermann.de](http://www.ra-angermann.de)

Ihr gutes Recht so nah: Wöllstein – Rüdesheim/Nahe

# kauf im Ort!



**D. POH**  
GARTEN & LANDSCHAFTSBAU

**Wir bieten:**

- unbefristetes, ganzjähriges Arbeitsverhältnis
- Arbeiten mit Spaß in einem spitzen Team
- familiengeführter Betrieb
- abwechslungsreicher Arbeitsalltag
- faire Bezahlung
- moderne Ausstattung



**D. POH**  
GARTEN & LANDSCHAFTSBAU

**Kurzfristiger Probearbeitstag jederzeit möglich!**  
Bewerbung per Anruf oder WhatsApp an: 0176 20281146  
Oder per EMail an: dpoh-gartenbau@outlook.de



**D. POH**  
GARTEN & LANDSCHAFTSBAU

Barsac Allee 30 · 55597 Wöllstein  
Tel.: 0 67 03 / 308 99 97 · Mobil: 0176 20 28 11 46



BUCHHANDLUNG

# buch-vogel

Inh. Antje Guffler

- Bücher aller Art
- Tonies
- Geburtstagskiste
- Passbildstudio
- Hermes Paketshop
- Schreibwaren

Kreuznacher Straße 1 · 55597 Wöllstein  
Tel.: 06703-960556 · info@buch-vogel.de



**BLUMEN UNCKRICH**  
SCHÖNES FÜR HAUS & GARTEN



KIRCHSTRASSE 4 | 55597 WÖLLSTEIN | TEL. 0 67 03 - 12 45  
www.blumen-unckrich.de

**Etikettenprofis**  
Spezialisten für  
Druckveredelungen



**Ragnar Schön**  
Geschäftsführer

In der Krümmgewann 19  
D-55597 Wöllstein  
Tel.: 06703.9345-0  
info@drume.de  
www.drume.de

**NATUR VERBUNDENHEIT**  
Wir machen es sichtbar ... **Wein**  
handwerk



**DRUCKEREI**  
W. Medinger  
GmbH

**INNOVATION**

## Hirsch Apotheke

Medikamente | Naturheilmittel | Homöopathie  
Medikamentenabholstation | Lieferservice  
Webshop & App



Inh. Piotr Proczynyn  
Tel. 06703 / 93340  
Alzeyer Straße 5  
55597 Wöllstein  
info@hirsch-apotheke-woellstein.de  
www.hirsch-apotheke-woellstein.de



**NEU \* NEU \* NEU**

Essen zubereiten ist unsere Leidenschaft. Nun wird es auch feurig. OFYR-Grills/ Kocheinheiten neu bei uns. Wir schwärmen aus Erfahrung.



schreiben · schenken ·  
kochen · genießen

Alzeyer Str. 3-4  
Wöllstein  
Telefon: 06703 1861  
info@sinopoli-bellezza.de

„Gemeinsam schwere Wege gehen“



# Bestattungsinstitut Lothar KRON

Tel.: 0 67 01 - 90 17 33

Kreuznacher Straße 66, 55576 Sprendlingen

[www.bestattungen-kron.de](http://www.bestattungen-kron.de)

Ihre Ansprechpersonen für Wöllstein:

Blumenhaus Unckrich

Tel. 0 67 03 - 12 45

Fr. Margot Haubs

Tel. 0 67 03 - 96 03 79

## Export ! Zahle Höchstpreise ! Export

Kaufe Wohnmobile, PKW, Geländewagen, LKW, Busse, Transporter, Unfallwagen, Bagger, Traktoren für den Export. Laufleistung und Zustand unwichtig. Sofort Bargeld!

Ing. M. Schröder-Export, Telefon: 0177 / 6269000

**JOBS**  
IN IHRER REGION



## Suche DAME

zur Betreuung meiner Mutter  
ca. 2x pro Woche in Wöllstein

Tel. 01 77 - 5 84 11 19

## Azubis gesucht

jetzt durchstarten mit IBS Scherer

IBS Scherer GmbH



**Wir suchen zum Start ins neue  
Ausbildungsjahr, ab 01.08.2024,  
Auszubildende (m/w/d) für:**

- Metallbau  
(Fachrichtung Konstruktionstechnik)
- Produktionsfachkraft Chemie
- Chemikant/-in
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Fachinformatiker/in – Systemintegration

Gerne kann vorab ein Schüler- bzw. Ferienpraktikum (Sommerferien) gemacht werden.

Bewerbung bitte per E-Mail an: [personal@ibs-scherer.de](mailto:personal@ibs-scherer.de)

IBS Scherer GmbH • Gewerbegebiet  
55599 Gau-Bickelheim • [www.ibs-scherer.de](http://www.ibs-scherer.de)

**Bauen + Wohnen** 

## Wohnkonzepte für Senioren



Foto: The Flag/akz-o

Im Alter selbstständig zu bleiben stellt Senioren und deren Familien oft vor Herausforderungen. Passt das Haus oder die Wohnung nicht mehr zur Lebenssituation, suchen ältere Menschen nach altersgerechten Wohnlösungen mit zusätzlichen Serviceleistungen. Für diese Bedürfnisse gibt es mittlerweile eine Vielzahl von speziell zugeschnittenen Angeboten. Ist die Entscheidung einmal getroffen, kann es meist mit einem positiven Gefühl weitergehen. Häufig blühen neue Mieter dann bei nach einigen Wochen richtig auf. Durch den Umzug fällt oft

Ballast ab und Senioren können das Leben wieder richtig genießen.

Die erste Recherche nach einem neuen Zuhause kann über das Internet erfolgen. Anbieter zeigen dort oft bereits auch die möglichen Serviceleistungen. Diese reichen von Lebensmittel- und Getränkeservice, Reinigungs- und Wäscheservice bis hin zur Vermittlung von ambulanter Pflege. Man sollte auch die Meinungen der jetzigen Mieter in Betracht zu ziehen. Fragen Sie, wie wohl sie sich dort fühlen. spp-o



**Wir geben Raum für  
Gute-Dach-Geschichten**

**BEDACHUNGEN  
DREIS**

- Steildachsanierung
- Fassadenbekleidung
- Flachdachabdichtungen
- Dachfenster
- Schieferarbeiten
- Sturmschaden-Notdienst

Sprendlingen · Bahnhofstraße 41 · 0151-61635454  
[info@bedachungen-dreis.de](mailto:info@bedachungen-dreis.de)

Für unseren Lagerplatz  
in **64521 Groß-Gerau**  
suchen wir ab sofort

**CBB** Container  
Baumaschinen  
Baugeräte  
Vermietung

## eine(n) Mitarbeiter(in)

auf Teilzeit (20 h / Woche) oder Vollzeit (40 h / Woche)  
für die **Reinigung, Pflege und Instandhaltung**  
unseres **Maschinenfuhrparks**.

### Was sollten Sie mitbringen:

- Zuverlässiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Flexibel in den Arbeitszeiten sein
- Mind. Führerscheinklasse B / bevorzugt Führerscheinklasse C

### Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Baumaschinen reinigen, pflegen und instandhalten (kleinere Reparaturen)
- Auslieferung von Maschinen
- Kundenkontakt

### Das können wir bieten:

- Anstellung in Vollzeit und auch Teilzeit möglich
- Eigenverantwortliche Tätigkeit
- Ausgezeichnetes Betriebsklima
- Flexible Arbeitszeiten
- Angemessene Bezahlung, auch Überzahlung möglich

Bewerbung kann schriftlich per Mail oder telefonisch erfolgen.

Ansprechpartnerin für die Bewerbung  
**Jacqueline Seymour** · Tel. 06703/303530  
j.seymour@cbb-vermietung.de



**„Guggemol do: Es neie Busnetz kummt!“**

**Es ist so weit! Wir starten neu ab 9.6.2024 im Landkreis Alzey-Worms.**

**Bessere Anbindung.  
Neue Busse.  
Smarte Ausstattung.**



[www.rnn.info/mehrbus](http://www.rnn.info/mehrbus)



**CDU ALZEY-WORMS**

**Markus Conrad**  
Listenplatz 1

**Eva Discher**  
Listenplatz 3

**Jan Metzler**  
Listenplatz 2

**Ideologiefreie Politik**

**BESSER FÜR ALZEY-WORMS**

-Anzeige-

## Zukunft gestalten - Werte bewahren

Unsere 46 Kandidatinnen und Kandidaten aus den 6 Verbandsgemeinden und der Stadt Alzey setzen sich insbesondere für die folgenden Themen im Kreistag ein:

- **Wirtschaft fördern**
- **Gesellschaft zusammenhalten**
- **Gemeinden entwickeln**
- **Sinnvoller Klimaschutz für die Bürger**
- **Verwaltung digitalisieren**

Detaillierte Informationen unter [www.CDU-Alzey-Worms.de](http://www.CDU-Alzey-Worms.de) oder scannen Sie den QR-Code



**CDU**  
KREISVERBAND ALZEY-WORMS

**CDU Kreisverband Alzey-Worms**  
Geschäftsstelle  
Rheinallee 1 a-d  
55116 Mainz  
Email: [info@CDU-Alzey-Worms.de](mailto:info@CDU-Alzey-Worms.de)  
[www.CDU-Alzey-Worms.de](http://www.CDU-Alzey-Worms.de)  
[facebook.com/cdu-alzey-worms/](https://facebook.com/cdu-alzey-worms/)  
[cdu\\_alzey\\_worms](https://www.instagram.com/cdu_alzey_worms)



**FASIG**  
- Fleischer Fachgeschäft -  
55576 Sprendlingen · Gertrudenstr. 3  
Telefon (0 67 01) 4 69 · info@fasig.de



**Metzgerei-Bestellfax:**  
0 67 01 / 91 17 74

**Mittwochs-Spartüte am 12. Juni**

**2 Schwenksteaks + 1 Becher Farmersalat**  
**5,00 EUR**

**UNSER ANGEBOT**  
von Mo., 10. Juni bis Sa., 15. Juni

<b>Putensteak</b> mariniert, von der Brust	100 g	<b>1,69</b>
<b>Schnitzel</b> vom Schwein, mager	100 g	<b>1,59</b>
<b>Rindergulasch</b> von der Färs, vorgereift	100 g	<b>2,09</b>
<b>Aufschnitt</b> mehrfach sortiert, mit Phosphat	100 g	<b>1,79</b>
<b>Schweinemet</b> auch mit Zwiebeln	100 g	<b>1,19</b>
<b>Dänischer Nudelsalat</b> eigene Herstellung	100 g	<b>1,59</b>
<b>Allgäuer Emmentaler</b> Deutschland, 45% Fett i. Tr.	100 g	<b>1,39</b>

**Sonderaktion**

**Bratwurst** **9,90 €**  
Hausmacher 1 kg nur  
(Solange der Vorrat reicht!)

**KIKOK-Geflügel**

Mehr Geschmack durch langsames Wachstum, Kikok-Futter enthält weniger Fett und Protein. Tierwohl durch mehr Platz und Bewegung. Sorgenloser Genuss durch Aufzucht ohne Antibiotika. Gelbe Haut durch Kikok-Futter mit Weizen und 50% Mais. Herkunftsgarantie durch die Kikok-Aufzuchtbetriebe.

**Achtung! Info! Sammler Horvath** Kaufe Pelze aller Art an. Silberbestecke, Zinn, Modeschmuck, Zahngold und Goldschmuck, hochwertige Armband- und Taschenuhren, auch defekt, Militaria, Abendgarderobe, Ferngläser, Fotoapparate, Teppiche, Ölgemälde, Näh- und Schreibmaschinen, Römergläser, Ess- und Kaffeeservice, Lampen, Kunst- und Antiquitäten, Blechspielzeug, Musikinstrumente, Holzfiguren, Meißner Porzellan, Bernstein u. Münzen aller Art. Zahle bar und fair. **Tel. 0 61 45 / 3 46 13 86**

**Dame sucht Bekleidung jeder Art.**  
*Sie möchten Platz schaffen oder Ihre Kaffeekasse aufbessern?*  
Dann sind Sie bei mir goldrichtig.  
Kaufe Trachten, Schreib- und Nähmaschinen, Bilder, Teppiche, Pelze, Puppen, Bücher, Briefmarken, Münzen, Schmuck u. v. m.  
**Telefon: 0621 54575161**

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt! [www.wittich.de](http://www.wittich.de)



**9. Juni 2024**  
Wählen gehen und Demokratie stärken!

**LISTE 1 - SPD** 

**HEIMAT. GEMEINSCHAFT. ZUKUNFT.**

**Christine Knuth & Johannes Brüchert**  
*Wahl zum Verbandsgemeinderat Wöllstein*

1	Johannes Brüchert, Wöllstein			
2	Christine Knuth, Wendelsheim			
3	Ragnar Schön, Siefersheim			
4	Regine Krollmann, Gau-Bickelheim			
5	Michael Kohn, Wöllstein			
6	Ludwig Jung, Gumbsheim			
7	Sabine Krieg, Wöllstein			
8	Peter Hollenbach, Gau-Bickelheim			
9	Swen Ebner, Stein-Bockenheim			
10	Natascha Lahm-Stosic, Eckelsheim			
11	Heiko Gradehandt, Wonsheim			
12	Dr. Günter Gerhardt, Wendelsheim			
13	Sabrina Beatzel, Wöllstein			
14	Björn Fischborn, Siefersheim			
15	Helmut Degen, Wöllstein			
16	Silke Mannuß, Stein-Bockenheim			
17	Marc-Phillipp Steinbacher, Wendelsheim			
18	Dominik Weil, Gau-Bickelheim			
19	Beatrice Gerhart, Wöllstein			
20	David Altmayer, Wöllstein			
21	Marwen Kloos, Wöllstein			
22	Gerda Zinser, Wendelsheim			
23	Herbert Kossatz, Siefersheim			
24	Dr. Martin Olbort, Wöllstein			
25	Fabienne Friedrichs, Wöllstein			
26	Peter Fuchs, Stein-Bockenheim			
27	Sebastian Klein, Siefersheim			
28	Adam Abel, Gau-Bickelheim			